

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81407 — So 5/69

Bonn, den 26. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen
(Sozialbericht 1969)
nebst einer Stellungnahme des Sozialbeirats
zur Rentenanpassung 1970

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Sozialbericht 1969 nebst der Stellungnahme des Sozialbeirats ebenfalls zugeleitet.

Kiesinger

Sozialbericht	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	4
A. Allgemeiner Teil	
I. Die Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen nach Ablauf des ersten Deckungsabschnitts	7
1. Die Entwicklung des Belastungsquotienten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	7
2. Ursache der unterschiedlichen finanziellen Entwicklung der ArV und der AnV	8
3. Die unterschiedliche Finanzlage innerhalb der ArV	8
II. Die Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen nach Inkrafttreten des 3. RVÄndG und des Lohnfortzahlungsgesetzes für Arbeiter	9
1. Maßnahmen zur Gesamtfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherungen	9
2. Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Versicherungsträgern	9
III. Zusammenfassung	10
B. Besonderer Teil	
I. Bemühungen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Träger der ArV	11
II. Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen	13
1. Anzahl der laufenden Renten	13
2. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	13
3. Einnahmen und Ausgaben	14
4. Vermögen	15
5. Ausblick auf die künftige finanzielle Entwicklung	15
6. Methodische Bemerkungen	22
III. Die Anpassungssätze im Zwölften Rentenanpassungsgesetz	23
Stellungnahme des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1970	42

Vorbemerkung

Die Bundesregierung legt hiermit zum zwölften Male seit der Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung einen Sozialbericht vor. Der Sozialbericht 1969 unterscheidet sich von seinen elf Vorläufern nach Aufbau und Inhalt grundlegend, weil in der jüngsten Vergangenheit — insbesondere um die Jahresmitte 1969 — Umstände eingetreten sind, denen nur durch eine Umgestaltung des jährlichen Sozialberichts sinnvoll Rechnung getragen werden kann. Der entscheidende Grund für die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Sozialberichts ist die Verabschiedung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes. Dieses Gesetz sieht u. a. folgendes vor:

1. Wegen der Termine der Bundestagswahl 1969, des Zusammentritts des VI. Deutschen Bundestages, der Konstituierung seiner Ausschüsse und der Bildung einer neuen Bundesregierung wäre bei Einbringung des Zwölften Rentenanpassungsgesetzes in der VI. Legislaturperiode die Auszahlung der Erhöhungsbeträge erst zusammen mit der Zahlung der März- oder Aprilrenten 1970 möglich. Auf Empfehlung der Bundesregierung haben deshalb die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes beschlossen, das Zwölfte Rentenanpassungsgesetz als einen besonderen Artikel in das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz aufzunehmen.

Der Sozialbeirat hat sich sowohl mit diesem Verfahren als auch mit den Anpassungssätzen von 6,35 v. H. in den gesetzlichen Rentenversicherungen und von 6,1 v. H. in der gesetzlichen Unfallversicherung für Rentenbezugszeiten vom 1. Januar 1970 an einverstanden erklärt, seine Stellungnahme ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Entwurfs eines Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes im Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages (am 25. Juni 1969), im Plenum des Deutschen Bundestages (am 2. Juli 1969) und im Bundesrat (am 11. Juli 1969) hätte ein Sozialbericht in seiner ursprünglichen Form und inhaltlichen Gestaltung von der Bundesregierung nicht mehr erstellt und verabschiedet werden können. Auch erübrigte sich durch die Einfügung des Zwölften Rentenanpassungsgesetzes in das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz die nachträgliche Erstellung eines Sozialberichts herkömmlicher Art, der in den elf vorausgegangenen Jahren die ausführliche sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Begründung des jeweiligen Entwurfs eines Rentenanpassungsgesetzes darstellte (hinsichtlich Anliegen und Aufgaben des Berichts wird auf die Erläuterungen in den Vorbemerkungen zum Sozialbericht 1958 verwiesen).

2. Die Vorteile einer frühzeitigeren Einbringung der Rentenanpassungsgesetze als bisher (Zahlung der angepaßten Renten schon zum 1. Januar des Anpassungsjahres, Vereinfachung des elektronischen Rechenverfahrens der Rentenanpassung) würde in Frage gestellt sein, wenn in denjenigen Jahren, in denen nicht der Sonderatbestand einer Bundestagswahl vorliegt, Sozialbericht, Anpassungsgesetzesentwurf und Gutachten des Sozialbeirats erneut wieder erst zu dem im Gesetz vorgeschriebenen Termin (30. September) vorgelegt würden.

Der Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages hat daher in einer vom Plenum des Deutschen Bundestages angenommenen Entschließung die Bundesregierung ersucht, bis zum 31. März 1970 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das den Zeitpunkt für die Erstattung des Sozialberichts und für den Vorschlag der Bundesregierung zur Rentenanpassung so ändert, daß

die angepaßten Renten mit dem Anpassungstermin (jeweils 1. Januar des folgenden Jahres) ausgezahlt werden können.

3. Die Berücksichtigung dieser neuen Terminvorstellungen macht ebenfalls eine inhaltliche Neugestaltung des Sozialberichts erforderlich.

Der Auftrag des Gesetzgebers des Jahres 1957 an die Bundesregierung, über wirtschaftliche und finanzielle Größen und ihre Veränderungen sowohl des laufenden als auch des abgelaufenen Kalenderjahres nach dem bisher unveränderten Wortlaut der §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berichten, stieß damals in ein Informationsvakuum. Zwar veröffentlichten die Bundesressorts auch schon vor 1957 bei gegebenem Anlaß über Sachzusammenhänge, die mit der Vorbereitung von gesetzgeberischen Maßnahmen von Bedeutung waren und der Unterrichtung der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften dienten. Es fehlte indessen vorher an einem gesetzlich fixierten Auftrag an die Bundesregierung, sich regelmäßig über bestimmte sozial-, wirtschafts- und finanzpolitisch bedeutsame Daten und Zusammenhänge in Verbindung mit einem regelmäßig, Jahr für Jahr einzubringenden Gesetzgebungsvorschlag zu einem festen Termin in Berichtsform zu äußern. Demzufolge wurden die Sozialberichte inhaltlich darauf abgestellt, einem breiten Informationsbedürfnis zu dienen. Die Berichterstattung über die gesamtwirtschaftlichen Größen und Zusammenhänge, denen nach dem Gesetzeswortlaut bei einer Rentenanpassung Rechnung zu tragen ist, hat dabei stets den gleichen Raum eingenommen, wie die Erläuterung der Finanzlage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, die letztlich den Ausgabenspielraum der Rentenanpassung bestimmten.

Inzwischen ist die Nachfrage des Parlaments nach umfassender Unterrichtung über die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung in allen Lebensbereichen der Bundesrepublik so sehr gewachsen, daß es kaum noch ein Bundesressort gibt, das nicht in laufender Folge — und oftmals für mehrere Aufgabengebiete gleichzeitig — Erfahrungs- oder Planungsberichte zu erstellen hat. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang z. B. der Jahreswirtschaftsbericht und das Sozialbudget. Ähnliches gilt für eine wachsende Publikationstätigkeit der übrigen Gebietskörperschaften. Ferner ist die Berichterstattung manchem Gremium auch außerhalb der Exekutive übertragen worden. Beiräte und unabhängige Sachverständigen-Ausschüsse teilen sich gegenwärtig für eine Vielzahl von Sachbereichen mit den Verwaltungsorganen in die regelmäßige Veröffentlichung von Gutachten, Berichten, Analysen und Voraussetzungen über die soziale und wirtschaftliche Situation der Bevölkerung in der Bundesrepublik. Aus den genannten Gründen entspricht die seitherige inhaltliche Gestaltung der Sozialberichte nicht mehr dem ursprünglichen Informationsbedürfnis.

4. Entscheidend ist aber, daß der Auftrag des Gesetzgebers des Jahres 1957 an die Bundesregierung, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherung „im abgelaufenen Kalenderjahr“ zu berichten, retrospektiv ausgerichtet war. Demgegenüber hat sich seit Ende 1966 die Betrachtung der Wirtschafts-, der Finanz- und der Sozialpolitik (mittelfristige Wirtschaftsprojektion und Finanzplanung, Sozialbudget) total geändert; sie konzentriert sich immer mehr auf die Erfassung von Entwicklungsmöglichkeiten in Zeiträumen, die in der Zukunft liegen. In diese zukunftsorientierte Betrachtungsweise hat der Gesetzgeber des Jahres 1969 auch die gesetzlichen Rentenversicherungen einbezogen. Nach § 1383 der Reichsversicherungsordnung, § 110 des

Angestelltenversicherungsgesetzes und § 129 des Reichsknappschaftsgesetzes (in der Fassung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes) ist die Bundesregierung verpflichtet, die Vorausschätzungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den gesetzlichen Rentenversicherungen für die künftigen fünfzehn Kalenderjahre jährlich nach dem letzten Erkenntnisstand fortzuschreiben und zusammen mit dem Sozialbericht vorzulegen. Dabei kommt der mittelfristigen Projektion und Planung der Wirtschafts-, der Finanz- und der Sozialpolitik naturgemäß ein besonderes Gewicht zu. Die fünfzehnjährigen Vorausschätzungen müssen überdies laufend mit der tatsächlichen demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung abgestimmt werden. Ihren demographischen und ökonomischen Grunddaten und Entwicklungstendenzen, nicht zuletzt aber auch ihren vielfältigen methodischen Problemen, wird deshalb in den künftigen Sozialberichten besonderer Raum zugemessen werden.

A. Allgemeiner Teil

I. Die Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen nach Ablauf des ersten Deckungsabschnitts

Nach Ablauf des ersten zehnjährigen Deckungsabschnitts seit der Rentenreform des Jahres 1957 begann für die finanzielle Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherungen eine neue Phase. Bis dahin war es gelungen, bei einem unveränderten Beitragssatz von 14 v. H. sämtliche Aufwendungen zu bestreiten und am Ende des Deckungsabschnitts (31. Dezember 1966) die gesetzlich geforderte Rücklage in Höhe der Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger (d. h. der Gesamtaufwendungen abzüglich der Bundeszuschüsse) im letzten Jahr des Deckungsabschnitts anzusammeln.

Wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Bundesratsdrucksache 196/56) ausgeführt, hätten diese Voraussetzungen angesichts zunehmend wachsender Rentenzahlen jedoch nicht ausgereicht, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungen auch über die Zeit nach Ablauf des ersten Deckungsabschnitts zu sichern. Es wurden deshalb Änderungen des Finanzierungsverfahrens erforderlich. Dies um so mehr, als ein Festhalten an der ursprünglichen Rücklagevorschrift nach einem weiteren Deckungsabschnitt (Ende 1976) zu einer Vermögensbildung bei den Rentenversicherungsträgern von fast 60 Mrd. DM geführt hätte; Ende 1985 hätte das Vermögen bei unveränderter Rechtslage nahezu 90 Mrd. DM betragen müssen. Eine derartige Kapitalansammlung in öffentlicher Hand wäre nur durch drastische Erhöhung des Beitragssatzes erreichbar gewesen und hätte somit den Spielraum für eine verstärkte private Vermögensbildung unzumutbar eingeengt.

Die Bundesregierung hat daher vor Ablauf des ersten Deckungsabschnitts Mitte 1966 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deckungsverfahrens in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) zugeleitet. Die darin u. a. vorgesehene Neufestsetzung des Beitragssatzes ist durch das Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. I S. 1259) vorweg geregelt worden. Offen geblieben waren dagegen vor allem die zur Beseitigung des immer deutlicher werdenden finanziellen Ungleichgewichts zwischen den beiden Versicherungszweigen und innerhalb der Arbeiterrentenversicherung (ArV) erforderlichen Maßnahmen.

Die Ausgangslage, vor die sich der Gesetzgeber bei seinen Beschlüssen zum 3. RVÄndG gestellt sah, ergibt sich aus den nachstehenden Darlegungen.

1. Die Entwicklung des Belastungsquotienten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Nach Vorausberechnungen über die Entwicklung des Belastungsquotienten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bis zum Jahre 1985 — die im Abstimmungskreis^{*)} abgestimmt wurden — wird der Gipfel des sogenannten „Rentenberges“ in den Jahren 1976/77 erreicht sein. Für die Zeit danach ist ein merkliches Sinken des Belastungsquotienten zu erwarten (vgl. Übersicht 1, die im Besonderen Teil dieses Sozialberichts ausführlicher erläutert wird).

Verursacht wird der vorübergehende Anstieg des Belastungsquotienten durch die ungünstige Entwicklung der Altersgliederung der Bevölkerung. Bis zur Mitte der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts treten die absolut und relativ stark besetzten Geburtsjahrgänge aus der Zeit zwischen der Jahrhundertwende und dem ersten Weltkrieg in das rentenberechtigende Alter, während die kriegs- und kriegsfolgebedingten Geburtenausfälle und die direkten Bevölkerungsverluste beider Weltkriege ein entsprechend starkes Ansteigen der Versicherungszahl verhindern.

Der Belastungsquotient der ArV und der AnV in ihrer Gesamtheit wächst auf ein Verhältnis von 49,4 Versicherten- und Witwenrenten zu 100 Pflichtversicherten an. Eine getrennte Betrachtung der beiden Versicherungszweige zeigt, daß die Höhe der Belastung in den einzelnen Zweigen sehr erheblich vom gemeinsamen Durchschnitt abweicht. Während in der AnV der Belastungsquotient mit rund 33 seinen Höhepunkt erreicht, liegt dieser in der ArV mit rund 61 fast doppelt so hoch.

^{*)} Der Abstimmungskreis wurde im Frühjahr 1968 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einberufen; ihm gehören an: die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, für Wirtschaft, der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

2. Ursachen der unterschiedlichen finanziellen Entwicklung der ArV und der AnV

Die unterschiedliche Entwicklung der Finanzlage in der ArV und der AnV hat mehrere Ursachen. Sie beruht vor allem auf einer seit Jahrzehnten zu beobachtenden und zunehmenden Verlagerung der Berufstätigkeit auf Angestelltenfunktionen, die darin zum Ausdruck kommt, daß eine wachsende Zahl von Berufsanfängern Angestelltenberufe ergreift und gleichzeitig Arbeiter aller Altersgruppen zu Angestelltenberufen überwechseln. So ist nach Schätzungen des Abstimmungskreises und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit einer jährlichen Wanderung von gegenwärtig 80 000 bis 100 000 Versicherten der ArV zur AnV zu rechnen.

Außerdem tragen auch ungleichartige Rentenzugangs- und Rentenabgangshäufigkeiten *) in beiden Versicherungszweigen dazu bei, daß sich die Belastungsquotienten und damit auch die Ausgaben für Renten und Gesundheitsmaßnahmen in beiden Versicherungszweigen unterschiedlich entwickeln.

Die voneinander abweichende Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in beiden Versicherungszweigen beruht auch darauf, daß Angestellte seit vier Jahrzehnten während der ersten sechs Wochen einer Krankheit, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, ihr Gehalt weiterbeziehen und daß damit auch während dieser Zeit Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten sind. Eine entsprechende Regelung für Arbeiter wird erst 1970 in Kraft treten.

Ferner haben gesetzgeberische Maßnahmen die unterschiedliche finanzielle Entwicklung der beiden

*) Zu den Rentenzugangs- und -abgangshäufigkeiten führen u. a. folgende Faktoren: Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Erreichung der Altersgrenze, Tod usw.

Versicherungszweige verstärkt (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 — BGBl. I S. 1090 — mit dem Ergebnis von Ausgleichszahlungen der ArV an die AnV).

Die vorstehend genannten Gründe haben dazu geführt, daß Ende 1968 das Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) der ArV 9,6 Mrd. DM, das der AnV 12,0 Mrd. DM betragen hat. Trotz Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle würde das Vermögen der ArV ohne korrigierende gesetzgeberische Maßnahmen weiterhin abgenommen haben und voraussichtlich im Jahre 1976 vollständig aufgezehrt worden sein. Im selben Jahr würde das Vermögen der AnV auf einen Betrag von 25 Mrd. DM angewachsen sein. Bis Ende 1985 würde sich ohne Ausgleichsmaßnahmen des Gesetzgebers das Vermögen der ArV auf einen Wert von fast — 28 Mrd. DM vermindert und das der AnV auf + 55 Mrd. DM erhöht haben.

3. Die unterschiedliche Finanzlage innerhalb der Arbeiterrentenversicherung

Auch innerhalb der ArV ist die Finanzlage bei den einzelnen Versicherungsträgern sehr uneinheitlich. Dies beruht u. a. auf Unterschieden in der regionalen Wirtschaftsentwicklung und in der Bevölkerungsstruktur. Die Vermögensanlagen (ohne Grundstücke und Inventar), gemessen in Monatsausgaben zu eigenen Lasten, betragen bei den einzelnen Landesversicherungs- und Sonderanstalten am 31. März 1969 zwischen 1 und 11 Monatsausgaben, während der Durchschnitt aller Träger der ArV bei 5 Monatsausgaben liegt. Die entsprechenden Vermögensanlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (AnV) belaufen sich dagegen auf 11 Monatsausgaben (vgl. Übersicht 2 im Anhang).

II. Die Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen nach Inkrafttreten des 3. RVÄndG und des Lohnfortzahlungsgesetzes für Arbeiter

1. Maßnahmen zur Gesamtfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherungen

Die Verabschiedung des Lohnfortzahlungsgesetzes für Arbeiter im Krankheitsfalle mit Wirkung vom 1. Januar 1970 hat über das gesellschaftspolitische Ergebnis einer Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten hinaus auch bedeutsame finanzielle Auswirkungen für die ArV. Durch Beitragsmehreinnahmen aus der Lohnfortzahlung und durch verminderte Ausgaben für Übergangsgeld während der Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen werden nach vorläufigen Schätzungen allein im Jahre 1970 die Träger der ArV um etwa 1 Mrd. DM entlastet. Die auf die Träger der ArV durch die Lohnfortzahlung zukommenden Rentenmehransprüche sind nicht gewichtig; sie werden außerdem erst nach Ablauf von Jahrzehnten voll wirksam, nachdem nämlich die von der Lohnfortzahlung begünstigten Versicherten während eines vollen Arbeitslebens rein rechtlich Gelegenheit hatten, im Krankheitsfalle für die Dauer bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung zu erhalten (Einzelheiten dazu werden im Besonderen Teil erläutert).

Die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze schrieben eine Beitragssatzgestaltung vor, nach der die Höhe des erforderlichen Beitragssatzes von der Einhaltung einer bestimmten Rücklagenhöhe abhängig gemacht wurde (Abschnittsdeckungsverfahren mit zehnjähriger Bestimmung des Beitragssatzes und der Vorschrift einer Rücklage in Höhe von einer Jahresausgabe zu Lasten der Versicherungsträger).

Das Finanzänderungsgesetz 1967 ging angesichts der immer notwendiger werdenden Korrektur des Beitragssatzes von diesem Verfahren ab und setzte den Beitragssatz für 1968 auf 15 v. H., für 1969 auf 16 v. H. und für die Zeit ab 1. Januar 1970 auf 17 v. H. fest. Das 3. RVÄndG beseitigte die bisherige Abhängigkeit der Höhe des Beitragssatzes von einer bestimmten Rücklagenhöhe. Als bestimmende Größe für die Überwindung des Rentenberges wird der Beitragssatz ab 1. Januar 1973 auf 18 v. H. festgesetzt, während sich die Rücklagenhöhe aus der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ergibt.

Die im Abstimmungskreis abgestimmten Voraussetzungen über die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der ArV und der AnV haben erkennen lassen, daß mit diesem Beitragssatz der Rentenbergsberg überwunden werden kann, ohne dabei die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Grundstücke und Inventar) in der Gesamtheit der ArV und AnV unter den Wert von drei Monatsaus-

gaben zu eigenen Lasten absinken zu lassen. Unterschreitet die Rücklage dennoch drei Monatsausgaben, so ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge über die Höhe des Beitragssatzes zu machen.

Die frühzeitige Entscheidung über die Höhe des Beitragssatzes ermöglicht es der Wirtschaft und den Sozialpartnern, rechtzeitig ihre Dispositionen zu treffen; zugleich wird dadurch das Vertrauen in eine solide Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung gefestigt.

Die Erfahrungen der Rezession 1966/67 haben gezeigt, wie groß die Bedeutung einer liquiditätsorientierten Anlagepolitik der Versicherungsträger für die Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ist. Zur Sicherung einer stets ausreichenden Liquidität schreibt daher das 3. RVÄndG vor, daß der Teil der Rücklage liquide anzulegen ist, der außer den Betriebsmitteln den durchschnittlichen Ausgaben für eineinhalb Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr entspricht.

Zur Wahrung der Geschlossenheit von Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik wird in dem genannten Gesetz außerdem sichergestellt, daß — sofern Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunktur- und währungspolitischen Gründen für erforderlich halten — höchstens 60 v. H. der durchschnittlichen Monatsausgaben im vorausgegangenen Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der tatsächlich angesammelten Liquiditätsreserve in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen sind. Diese gut verzinsten Papiere sind außerdem sehr leicht liquidisierbar, da die Deutsche Bundesbank kraft Gesetzes verpflichtet ist, sie vor Fälligkeit zu übernehmen, sofern der Versicherungsträger die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit benötigt. *)

2. Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Versicherungsträgern

Die nach dem 3. RVÄndG geforderte Liquiditätsreserve ist bei den Versicherungsträgern z. Zt. nicht vorhanden. Einige Versicherungsträger verfügen sogar über keinerlei liquide Mittel (vgl. Übersicht 3).

*) Auf die vor Verabschiedung des 3. RVÄndG unternommenen Bemühungen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Versicherungsträger der ArV wird im Besonderen Teil eingegangen.

Um dennoch eine für die Zahlungsfähigkeit erforderliche Liquidität bei allen Versicherungsträgern zu sichern, wurde im 3. RVÄndG eine Liquiditätshilfe zwischen den einzelnen Versicherungsträgern eingeführt. Diese wird in Form zinsloser Darlehen für längstens 12 Monate oder im Austausch gegen angebotene Vermögenswerte gewährt. Hierbei sind zunächst die Möglichkeiten einer Liquiditätshilfe innerhalb der ArV auszuschöpfen, ehe die AnV in Anspruch genommen werden kann. Anspruchsberechtigt ist der Träger, dessen Liquiditätsreserve nicht mindestens zu einem Drittel aufgefüllt ist.

Um darüber hinaus auch der unterschiedlichen Entwicklung der Vermögensbestände in der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung zu begegnen, sieht das 3. RVÄndG einen Finanzausgleich vor. Der Versicherungszweig, dessen Rücklage die Höhe der Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr unterschreitet, erhält von dem anderen Versicherungszweig den fehlenden Betrag, sofern dessen Rücklage die Höhe von vier entsprechend berechneten Monatsausgaben überschreitet. Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß jeder Versicherungszweig über ein bestimmtes, mit dem Ausgabevolumen steigendes Mindestmaß an Rück-

lage verfügt, das in jedem Fall zur Auffüllung der Liquiditätsreserve ausreicht.

Nach den Berechnungen auf der Grundlage der im Abstimmungskreis im Mai 1969 abgestimmten Vorausschätzungen setzen bei diesem Ausgleichsverfahren die Ausgleichszahlungen erst im Jahre 1972 mit einer Überweisung von der AnV an die ArV in Höhe von 260 Millionen DM ein, steigern sich bis 1979 auf 2836 Millionen DM und vermindern sich dann bis 1985 auf 909 Millionen DM. Insgesamt beträgt bis dahin die Ausgleichsleistung der AnV an die ArV rund 26,3 Mrd. DM (vgl. Übersicht 4).

Auch innerhalb der ArV findet nach dem 3. RVÄndG ein Ausgleich statt. Nach Durchführung des Gemeinlastverfahrens auf Grund der schon bestehenden Vorschrift (§ 1390 RVO) wird das Defizit in laufender Rechnung von allen Versicherungsträgern nach dem Verhältnis ihrer Rücklagen zu ihren Aufwendungen getragen. Dabei werden zu dem Ausgleich diejenigen Versicherungsträger mit dem günstigsten Verhältniswert vor denen mit einem weniger günstigen herangezogen. Durch diese Regelung wird ein allmähliches Angleichen der Vermögensbestände (im Verhältnis zu den Ausgaben) bei allen Trägern der ArV erreicht.

III. Zusammenfassung

Grundlage für die Neuregelungen auf dem Gebiet der ArV und der AnV waren die Aufrechterhaltung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente, gleiches Beitrags- und Leistungsrecht für beide Versicherungszweige und dauerhafte Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger bei langfristig überschaubaren und in — politisch-psychologisch — tragbaren Grenzen verbleibenden Beitragssätzen.

Diesen Voraussetzungen wird im 3. RVÄndG in folgender Weise Rechnung getragen:

- Durch die Erhöhung des Beitragssatzes in beiden Versicherungszweigen auf 18 v. H. ab 1. Januar 1973 wird der Beitragssatz langfristig festgelegt. Damit ist sowohl für die Versicherungsträger als auch für die Unternehmer und die Versicherten eine klare und auf lange Sicht ausgerichtete Kalkulationsgrundlage geschaffen worden.
- Es ist sichergestellt, daß auch in Zeiten der höchsten Belastung durch den Rentenber

sicherungszweige zusammengekommen nach den abgestimmten Vorausschätzungen ständig eine Rücklage von mehr als drei Monatsausgaben zu eigenen Lasten unterhalten können. — Für den Fall, daß wider Erwarten Abweichungen zwischen der tatsächlichen Entwicklung und den Vorausschätzungen eintreten und die Rücklage unter drei Monatsraten zu eigenen Lasten absinkt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge über die Höhe des Beitragssatzes zu machen.

- Erstmals wird den Versicherungsträgern durch Gesetz eine liquiditätsorientierte Anlagepolitik vorgeschrieben. Damit wird gewährleistet, daß die für die dafür vorgesehenen Reserven kurzfristig verfügbar sind und die Rücklage auch im Wechsel des Konjunkturablaufs die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsträger ohne störende Beanspruchung des Kapitalmarktes sichert.

B. Besonderer Teil

I. Bemühungen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Träger der ArV

Zum Jahresende 1966 hat sich das Bar- und Anlagevermögen der Träger der ArV erstmals gegenüber dem Vorjahresstand (um rund 0,3 Mrd. DM) vermindert. Die Ursache für diese ungünstige Entwicklung, die sich in den folgenden Jahren verstärkte, war in erster Linie die wirtschaftliche Rezession der Jahre 1966/67. Gegenüber einer normalen Konjunktorentwicklung *) wurden durch die Rezession allein im Jahre 1967 Beitragsausfälle von mehr als 1 Mrd. DM verursacht. Die Arbeiterrentenversicherung wurde von den Auswirkungen der Rezession in wesentlich stärkerem Umfange betroffen als die Angestelltenversicherung, deren Vermögen auch in dieser Zeit weiter zunahm. Der Rückgang der Zahl ausländischer Arbeitnehmer sowie die Zunahme der Arbeitslosenquote verringerte vornehmlich die Zahl der Beitragszahler zur ArV. Ebenso wirkten sich der Abbau von Überstunden, Kurzarbeit u. ä. einseitig zu Ungunsten der ArV aus und zeigten deutlich die Konjunkturabhängigkeit ihrer Beitragseinnahmen.

Weiterhin mußte es der Gesetzgeber im Zuge der Rezessionsbekämpfung aus konjunkturpolitischen Gründen unterlassen, den Beitragssatz der ArV und der AnV bereits ab 1. Januar 1967 auf 15 v. H. zu erhöhen. Außerdem wurden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen der Haushaltssicherungsmaßnahmen des Bundes in den Jahren 1965 bis 1967 Schuldbuchforderungen zur Abgeltung von Teilbeträgen des sonst bar zu gewährenden Bundeszuschusses zugeteilt; ab 1967 fielen einige Bundeserstattungen weg, und der allgemeine Bundeszuschuß für die Jahre 1968 bis 1971 mußte gekürzt werden.

Im Verlauf der Rezession verminderten sich im Jahre 1967 die Bar- und Anlagevermögen der Träger der ArV um insgesamt 3,2 Mrd. DM. Im Jahre 1968 betrug der Vermögensabbau rund 2 Mrd. DM; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die AnV einen Teilbetrag von 0,8 Mrd. DM der am 1. Januar 1968 fällig gewesenen 4. Rate des Wanderversicherungsausgleichs nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz bereits gestundet hatte. Im 1. Quartal des Jahres 1969 ist ein weiterer Rückgang

des Bar- und Anlagevermögens der Träger der ArV um rund 0,3 Mrd. DM zu verzeichnen *).

Mit dem Vermögensabbau bei den Trägern der ArV ging eine zunehmende Verschlechterung der Liquiditätsstruktur ihres Vermögens einher. Die liquiden Mittel (Barmittel und Giroguthaben, Einlagen bei Kreditinstituten) verminderten sich von 1,79 Mrd. DM = 1,3 Monatsausgaben Ende 1965 auf 0,48 Mrd. DM = 0,3 Monatsausgaben am 31. März 1969. Von der Gesamtverminderung des Bar- und Anlagevermögens um mehr als fünf Mrd. DM im genannten Zeitraum entfallen also allein rund einhalb Mrd. DM auf eine Verschlechterung der liquiden Positionen.

Gegenüber der genannten Entwicklung bei den Trägern der ArV in ihrer Gesamtheit ist die Situation bei einzelnen Landesversicherungsanstalten noch ungünstiger. Gemessen in Monatsausgaben zu eigenen Lasten verfügten am 31. Dezember 1965 noch 15 Landesversicherungs- und Sonderanstalten über liquide Mittel von mehr als einer Monatsausgabe; am 31. März 1969 waren es nur noch zwei Landesversicherungsanstalten. Demgegenüber wiesen am selben Stichtag 11 Landesversicherungsanstalten liquide Mittel von weniger als 0,5 Monatsausgaben aus und weitere 4 Landesversicherungsanstalten hatten bereits ein Liquiditätsdefizit.

Im Frühjahr 1967 zeichnete sich ab, daß die planmäßigen Vermögensrückflüsse der Träger der ArV nicht ausreichen würden, um den rezessionsbedingten Ausfall an Beitragseinnahmen und die vornehmlich hieraus resultierenden Defizite zu decken. Die Versicherungsträger sahen sich gezwungen, in größerem Umfang Wertpapiere zu verkaufen, um die für die laufenden Ausgaben fehlende Liquidität zu beschaffen.

Die Summierung dieser einzelnen und auf wenige Anlagearten konzentrierten Wertpapierverkäufe führte zu empfindlichen Störungen des Kapitalmarktes. Außer dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft beschäftigten sich insbesondere der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank und der Konjunkturrat für die öffentliche Hand (Kreditfragen) mit diesen Vermögensauflösungen der Versicherungsträger, die die auf

*) Annahmen: keine Zunahme der Arbeitslosenquote, keine Verringerung der Zahl ausländischer Arbeitskräfte, Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber 1966 um 5,0 v. H.

*) Dabei ist zu berücksichtigen, daß im 1. Quartal des Jahres 1969 eine Monatsrate des Bundeszuschusses (rd. 0,5 Mrd. DM) vorzeitig ausbezahlt worden ist.

Stabilisierung der Marktverhältnisse gerichtete Kapitalmarktpolitik empfindlich beeinträchtigten. Dabei wurde besonders darauf gedrungen, daß durch bessere Kooperation sowie rechtzeitige Information und Konsultation aller verantwortlichen Stellen die marktstörenden Wertpapierverkäufe der Landesversicherungsanstalten möglichst bald eingestellt würden und dadurch mehr Rücksicht auf die gesamtwirtschaftlichen Belange genommen würde. Zur Realisierung dieser Ziele verstärkten sich zwar bereits im Jahre 1967 die Kontakte zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, den erwähnten Bundesministerien und der Deutschen Bundesbank. Das vermochte jedoch nicht zu verhindern, daß die Träger der ArV im Jahre 1967 für insgesamt 900 Millionen DM Wertpapiere am Markt veräußerten. Im Jahre 1968 gelang es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Konsultationen zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einerseits und den genannten Bundesressorts, dem Bundesrechnungshof und der Deutschen Bundesbank andererseits weiter zu koordinieren. Die Besprechungen innerhalb dieses Kreises über die Sicherung der Liquidität der ArV wurde in einem „Beratungskreis Liquiditätsfragen“ institutionalisiert.

Für den Bereich der Sozialversicherung übernahm damit dieses Gremium ähnliche Funktionen wie der Konjunkturrat für die öffentliche Hand (Kreditfragen).

Parallel zu den Besprechungen im Beratungskreis Liquiditätsfragen liefen — bei gleicher Zusammensetzung des Kreises — die Beratungen im Abstimmungskreis über die finanziellen Vorausschätzungen. Diese Vorausschätzungen erwiesen sich — neben ihrem eigentlichen Zweck einer langfristigen Vorausschau — auch für die Zwecke einer kurz- und mittelfristigen Vorausschau der Liquiditätsentwicklung als hilfreiches Ausgangsmaterial, zumal es an anderen verlässlichen, zukunftsorientierten Unterlagen zunächst weitgehend fehlte.

Weiterhin konnte nach längeren Beratungen eine Verbesserung und Erweiterung der Vermögensstatistiken der Versicherungsträger — insbesondere unter Liquiditätsaspekten — erreicht werden. Seit Ende 1968 werden nunmehr von den Versicherungsträgern die Bestände sowie Neuanlagen und Rückflüsse bei den einzelnen Vermögenspositionen gemeldet. Zusätzlich werden bedeutsame Vermögensposten nach Fälligkeiten aufgeteilt. Diese detaillierteren Angaben erlauben eine verbesserte Analyse der Vermögensentwicklung und bilden damit eine wichtige Ausgangsbasis für eine Liquiditätsvorausschau.

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Beratungskreis Liquiditätsfragen gelang es, ab Jahresbeginn 1968 die finanziellen Schwierigkeiten der ArV durch eine Reihe von Maßnahmen ohne störende Belastung des Kapitalmarktes zu bewältigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stundete die am 1. Januar 1968 fällig gewesene 4. Rate des Wanderversicherungsausgleichs (die im

Rahmen des 3. RVÄndG schließlich gestrichen wurde). Ferner stellte der Bundesminister der Finanzen durch vorzeitige Zahlung einer Monatsrate des Bundeszuschusses Barmittel in dem Umfang zur Verfügung, in dem andernfalls Wertpapiere von den Trägern der ArV hätten verkauft werden müssen. Weiterhin kaufte er für 1 Mrd. DM Schuldbuchforderungen von den Versicherungsträgern vorzeitig zurück. Durch diese Maßnahmen konnte die Zahlungsfähigkeit der ArV im Jahre 1968 — allerdings nicht ohne einen erheblichen Abbau der liquiden Mittel — gesichert werden.

Für das Jahr 1969 wurden ähnliche Schritte zur Liquiditätssicherung der ArV eingeleitet. Der Bund stellte zunächst wiederum einen Vorschuß in Höhe einer Monatsrate des Bundeszuschusses (rund 0,5 Mrd. DM) im 1. Quartal zur Verfügung. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte war bereit, den Trägern der ArV weitere Barmittel durch Übernahme von Schuldbuchforderungen zu gewähren. Da diese Maßnahmen nicht ausgereicht hätten, die Liquiditätslücke der ArV zu schließen, erklärte sich der Bundesminister der Finanzen bereit, von den Landesversicherungsanstalten den gesamten Restbestand an Schuldbuchforderungen in Höhe von rund 0,5 Mrd. DM bei Bedarf zurückzunehmen. Bis zum 30. Juni 1969 sind davon bereits 261 Millionen DM an den Bund zurückgegeben worden. Ob indessen diese Liquiditätshilfen ausreichen werden, um die Zahlungsfähigkeit der Träger der ArV bis zum Jahresende 1969 trotz der konjunkturbedingt günstigen Entwicklung der Beitragseinnahmen sicherzustellen, läßt sich im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichts noch nicht absehen. Immerhin hatte man zunächst mit der Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle und sich daraus ergebenden Verbesserungen der Beitragseinnahmen der ArV bereits zum 1. Juli 1969 und nicht erst zum 1. Januar 1970 gerechnet.

Bei den für die Liquiditätssicherung der ArV eingeleiteten Maßnahmen wurde vorausgesetzt, daß

- die Versicherungsträger die Möglichkeiten gegenseitiger Liquiditätshilfe voll ausschöpfen,
- keine oder nur vorher vereinbarte Verkäufe von Wertpapieren am Kapitalmarkt seitens der Versicherungsträger vorgenommen werden,
- die Information aller verantwortlichen Stellen durch rechtzeitige Unterrichtung verbessert wird und
- in Zukunft einer Zuspitzung der Situation durch umfassende Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität vorgebeugt wird.

Auf dem Weg zu diesen Zielen sind bereits bedeutsame Erfolge zu verzeichnen. Die bisherigen gemeinsamen Bemühungen aller im Beratungskreis Liquiditätsfragen vertretenen Stellen haben dazu beigetragen, durch eine wirksame Zusammenarbeit auch schwierige finanzielle Situationen zu überwinden.

Auf Grund dieser Ergebnisse und im Hinblick auf die Vorschriften über Liquiditätsreserven und -hilfen sowie über den Finanzausgleich im 3. RVÄndG

konnte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Konjunkturrat für die öffentliche Hand (Kreditfragen) im Juni 1969 vortragen, daß bei einer Fortführung der gemeinsamen Beratungen im Vorfeld des Konjunkturrats auch in Zukunft Störungen des Kapitalmarktes seitens der Rentenversicherungsträger vermieden werden können. Allerdings werden die Rentenversicherungsträger auf absehbare Zeit als Anleihekäufer am Kapitalmarkt kaum in Betracht kommen.

Um für die Zukunft Störungen des Kapitalmarktes durch den Verkauf von Wertpapieren durch Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszuschließen, schreibt das 3. RVÄndG vor, daß die Versicherungsträger Vermögenswerte, die sie veräußern wollen, sich zuerst gegenseitig anzubieten haben. Dagegen wurde auf besondere Vorschriften für den Fall, daß

die Versicherungsträger — über die Übernahme von Vermögenswerten untereinander hinaus — gezwungen sind, Vermögen am Kapitalmarkt zu veräußern, verzichtet. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, daß die bisherigen gemeinsamen Beratungen der Versicherungsträger mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister der Finanzen und der Deutschen Bundesbank bisher schon zur Sicherung der Liquidität der Versicherungsträger ohne Störung des Kapitalmarktes geführt haben und auch in Zukunft führen werden. Die gemeinsamen Beratungen werden in den nächsten Jahren von besonderer Bedeutung sein, weil die gesetzlich geforderten Liquiditätsreserven nur schrittweise aufgebaut werden können und Ausgleichszahlungen der AnV an die ArV erst vom Jahre 1972 an zu erwarten sind.

II. Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen

1. Anzahl der laufenden Renten

Die Anzahl der laufenden Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen ist für Ende 1956, Ende 1957, Ende 1959 und Ende März 1969 — bzw. Ende Dezember 1968 in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wo die Angaben für März 1969 bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht verfügbar waren — in der Übersicht 5 dargestellt worden. Die letzte ausführliche jährweise Darstellung wurde im Sozialbericht 1968 gegeben.

In der ArV und der AnV haben die Bestände an Versichertenrenten und an Witwenrenten beträchtlich zugenommen, die Bestände an Waisenrenten beträchtlich abgenommen.

Die wesentlichsten Gründe für das Anwachsen der Bestände an Versichertenrenten sind

- a) die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder bei Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der Zunahme der Zahl der älteren Einwohner zusammenhängt,
- b) die Einführung der vorgezogenen Altersruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

Daß der Bestand an Witwenrenten immer noch zunimmt, ist dadurch bedingt, daß der Bestand zwar dauernd durch Neuzugänge ergänzt wird, die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen aber nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

Die Abnahme des Bestandes an Waisenrenten ist durch das Ausscheiden der Kriegswaisen aus dem Rentenbestand zu erklären.

In der AnV sind für Ende März 1969 die laufenden Renten in reine Angestelltenrenten und in HwV-Renten aufgeteilt. HwV-Renten sind diejenigen Ren-

ten, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961, also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestelltenversicherung auf die Arbeiterrentenversicherung, nach Versicherten, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt hat oder nach diesem Termin nach § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt hat oder noch feststellen wird; diese Renten werden weiterhin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, allerdings werden die Ausgaben für diese Renten ab Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der ArV erstattet.

In der KnRV ist zu beachten, daß bei der Rentenreform die Umstellung der laufenden Renten vom alten Recht auf das neue Recht nicht wie in der ArV und AnV im wesentlichen schon Mitte 1957 vollendet war, sondern erst im Laufe des Jahres 1959 abgeschlossen werden konnte. Ende 1968 war der Bestand an Versichertenrenten etwa ebenso hoch wie Ende 1959; die Zunahme der Anzahl der Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und der vorgezogenen Knappschaftsruhegelder ist durch die Abnahme bei anderen Unterarten der Versichertenrenten ausgeglichen worden. Der Bestand an Witwenrenten hat wie in der ArV und AnV zugenommen, der Bestand an Waisenrenten abgenommen.

2. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Neben der Entwicklung der Anzahl der Renten ist auch die Entwicklung der Durchschnittsrenten in den gesetzlichen Rentenversicherungen in der Über-

sicht 5 angegeben worden, und zwar in der ArV und der AnV für Ende 1956, Ende 1957 und Ende März 1969, in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wo die Rentenumstellung nach der Rentenreform nicht schon bis Ende 1957, sondern erst bis Ende 1959 abgeschlossen werden konnte und wo bei Abfassung dieses Berichtes Angaben für März 1969 noch nicht verfügbar waren, für Ende 1956, Ende 1959 und Ende 1968.

Der Zuwachs der Durchschnittsrenten von Ende 1956 bis Ende 1957 zeigt in der ArV und der AnV die Rentenerhöhungen durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze an, der Zuwachs der Durchschnittsrenten von Ende 1957 bis Ende März 1969 die Rentenerhöhungen durch die ersten elf Rentenanpassungsgesetze. In der KnRV sind die Rentenerhöhungen durch die Rentenreform am Zuwachs der Durchschnittsrenten von Ende Januar 1956 bis Ende 1959 zu erkennen, allerdings bereits vermischt mit den Auswirkungen der ersten Rentenanpassung ab 1. Januar 1959; der Zuwachs der Durchschnittsrenten von Ende 1959 bis Ende 1968 zeigt die Rentenerhöhungen durch das Zweite bis Zehnte Rentenanpassungsgesetz.

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dürfte hauptsächlich daran liegen, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein werden, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit längerer Zeit keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährten HwV-Renten sind im Durchschnitt wesentlich niedriger als die reinen Angestelltenrenten.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen die Entwicklung des Leistungsstandes der Rentenversicherung darzustellen. Die Durchschnittsrenten stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt dar; denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur die Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch die Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbständig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden zu einem brauchbaren Maßstab auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe aller laufenden Renten nach der Anzahl der

bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners aufteilt. Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach der letzten Rentenbestandsaufnahme vom 1. Januar 1967 sind im Sozialbericht 1968 zusammengestellt; es zeigte sich, daß die Renten an Männer, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, im Durchschnitt erheblich höher als die Renten an Versicherte überhaupt liegen.

Im Sozialbericht 1968 sind auch die Ergebnisse der letzten Rentenbestandsaufnahme vom 1. Januar 1967 über die Aufteilung des durchschnittlichen „Individualfaktors“ bei den laufenden Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nach der Anzahl der bei der Rentenberechnung angerechneten Versicherungsjahre und nach dem Geschlecht des Rentners sowie die Ergebnisse über die Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Rentenzahlungsbetrag wiedergegeben. Der „Individualfaktor“ ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV; der durchschnittliche Individualfaktor einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV gelegen hat.

3. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben der ArV, der AnV und der KnRV in den Jahren 1965 bis 1967 unterrichtet die Übersicht 6^{*)}. Vorläufige Rechnungsergebnisse für das Jahr 1968 in der ArV und der AnV finden sich als Ausgangspunkt für die Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens im Abschnitt 5.

Die letzte ausführliche jährweise Darstellung der Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dasselbst sind auch Erläute-

*) Dem Rechnungslegungsverfahren der Versicherungsträger entsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres N die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres N vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres N die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres N bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres N vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres N bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres N bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres N verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

rungen zur Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Sozialbericht 1968 waren für die Jahre 1965 und 1966 die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Ausgaben der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland angegeben; im vorliegenden Sozialbericht ist die Hinzufügung der Einnahmen und Ausgaben der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland rückgängig gemacht worden.

4. Vermögen

Das Bar- und Anlagevermögen der gesetzlichen Rentenversicherung Ende 1968 ist in der Übersicht 7 dargestellt, und zwar einmal in absoluter, das andere Mal in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Entsprechende Angaben für die einzelnen Jahre von 1963 bis 1967 finden sich im Sozialbericht 1968.

Aus dem Bar- und Anlagevermögen ergibt sich das Soll-Vermögen, wenn man die im Berichtsjahr bereits für das Folgejahr getätigten Ausgaben („Vorschüsse“) und die im Folgejahr noch für das Berichtsjahr anfallenden Einnahmen zuzählt und die im Berichtsjahr bereits für das Folgejahr empfangenen Einnahmen („Verwahrungen“) und die im Folgejahr noch für das Berichtsjahr anfallenden Ausgaben abzieht. Das Soll-Vermögen am Ende des Berichtsjahres genügt der Gleichung

$$\begin{aligned} &\text{Vermögen zu Beginn des Berichtsjahres} \\ &+ \text{Einnahmen für das Berichtsjahr} \\ &- \text{Ausgaben für das Berichtsjahr} \\ &= \text{Vermögen am Ende des Berichtsjahres.} \end{aligned}$$

Das gewissermaßen durch „Kassensturz“ festgestellte Bar- und Anlagevermögen dagegen braucht dieser Grundgleichung nicht zu genügen.

5. Ausblick auf die künftige finanzielle Entwicklung

Eine größere Zahl von Vorausschätzungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und der AnV sind als Grundlagen für die Beratungen über den Entwurf eines Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes angestellt worden; dabei sind immer neue Denkmöglichkeiten für die künftige Gestaltung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung untersucht worden, wie sie im Verlauf der Beratungen des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages erwogen worden sind.

Die ersten Vorausschätzungen von Mitte 1968 bis Anfang März 1969 gingen von dem damals geltenden Recht aus, berücksichtigten also noch nicht die finanziellen Auswirkungen der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter auf die gesetzliche Rentenversicherung. Die Vorausschätzungen ab Mitte 1969 da-

gegen unterstellten die Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter ab 1. Juli 1969.

Als Beitragssatz bis 1971 wurden stets die im Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) festgelegten Sätze gewählt. Für die Zeit nach 1971 wurde teils mit den „erforderlichen“ Beitragssätzen gerechnet, die gewährleisten, daß das Soll-Vermögen der ArV + AnV auf dem Stand von Ende 1971 stehen bleibt, teils mit fest vorgegebenen Beitragssätzen wie

- a) 1972: 17,5 v. H., ab 1973: 18 v. H.
- b) ab 1972: 18 v. H.
- c) 1972: 17 v. H., ab 1973: 18 v. H.

Einige der Vorausschätzungen wurden ohne jeden Finanzausgleich zwischen ArV und AnV durchgeführt. Da sich dann aber Vermögensverfall bei der ArV und starke Vermögenszunahme bei der AnV ergaben, wurden die anderen Vorausschätzungen mit Finanzausgleich zwischen ArV und AnV durchgeführt, wobei folgende Möglichkeiten für einen Finanzausgleich zwischen ArV und AnV untersucht wurden:

- a) Der gesamte Bundeszuschuß wird an die ArV gezahlt.
- b) In das bisher nur für die Träger der ArV geltende Gemeinlastverfahren wird auch der Träger der AnV einbezogen. Der Bundeszuschuß wird auf ArV und AnV
 - b 1) im Verhältnis der Beitragseinnahmen der ArV zu den Beitragseinnahmen der AnV verteilt,
 - b 2) nach geltendem Recht verteilt,
 - b 3) grundsätzlich nach geltendem Recht verteilt, jedoch werden 20,5 v. H. des Bundeszuschusses zur ArV auf die AnV übertragen.
- c) In das bisher nur für die Träger der ArV geltende Gemeinlastverfahren wird auch der Träger der AnV einbezogen, jedoch werden als Verteilungsschlüssel nicht die Beitragseinnahmen, sondern die Summe aus Beitragseinnahmen und Bundeszuschüssen nach geltendem Recht gewählt.
- d) Am Ende jeden Kalenderjahres wird ein Belastungsausgleich zwischen ArV und AnV in der Weise durchgeführt, daß die Bar- und Anlagevermögen der ArV und der AnV am Ende jeden Kalenderjahres im gleichen Verhältnis zueinander stehen wie Ende 1968.
- e) Die AnV zahlt am Ende jeden Kalenderjahres 5 v. H. ihrer Beitragseinnahmen an die ArV, jedoch mindestens so viel, daß das Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) in der ArV am Ende des Jahres eine Monatsausgabe zu Lasten der ArV im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht unterschreitet.
- f) Am Ende jeden Kalenderjahres wird ein Belastungsausgleich zwischen ArV und AnV in der Weise durchgeführt, daß der Zweig, dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) eine bestimmte Zahl von Monatsausga-

ben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr unterschritt, von dem anderen Zweig den fehlenden Betrag erhält, sofern dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) eine bestimmte (höhere) Zahl von Monatsausgaben überschritt.

Bei den abschließenden Beratungen über den Entwurf des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes lag den gesetzgebenden Körperschaften zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung in den Rentenversicherungen eine Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens vor, die mit der Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter ab 1. Juli 1969, mit der Festlegung des Beitragssatzes ab 1973 von 18 v. H. und mit der Einführung eines Belastungsausgleichs zwischen ArV und AnV in der Weise rechnet, daß am Ende jedes Jahres der Zweig, dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr unterschritt, von dem anderen Zweig den fehlenden Betrag erhält, sofern dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) vier entsprechende Monatsausgaben überschritt.

Die Ergebnisse dieser Vorausschätzung sind in der Übersicht 4 wiedergegeben.

Das gesamte Bar- und Anlagevermögen beider Versicherungszweige steigt nach einigen nicht erheblichen Schwankungen gegen Ende des Vorausschätzungszeitraumes an; es wird nicht unter 3,3 Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr absinken. Das Bar- und Anlagevermögen in der ArV wird nie unter 5,5 Mrd. DM, das Bar- und Anlagevermögen in der AnV nie unter seinen Anfangsstand von Ende 1968 absinken.

Der Vorausschätzungszeitraum wurde bis 1985 erstreckt, weil er den gesamten „Rentenberg“ einschließen soll, so daß auch schon für einige Jahre die finanzielle Entwicklung nach Erreichen des Höhepunktes des Rentenberges erkennbar wird.

Unter „Rentenberg“ versteht man das zunehmende Verhältnis aus der Zahl der Versicherten- und Witwenrenten und der Zahl der Pflichtversicherten (Belastungsquotient).

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten hängen die Beitragseinnahmen im wesentlichen von der Anzahl der Pflichtversicherten und der Höhe des durchschnittlich geleisteten Beitrags, die Rentenausgaben von der Anzahl der Renten und dem durchschnittlichen Rentenbetrag ab. Da die Beitragseinnahmen der größte Einnahmeposten und die Rentenausgaben der größte Ausgabeposten sind und da sich sowohl der durchschnittliche Beitrag als auch die durchschnittliche Rentenleistung im wesentlichen proportional zum durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt der Versicherten entwickeln, ist für die finanzielle Entwicklung der ArV und der AnV das Verhältnis der Zahl der Renten zur Zahl der Versicherten von ausschlaggebender Bedeutung. Nimmt dieses Zahlenverhältnis zu, dann steigt die

Belastung der Rentenversicherung an; nimmt es ab, dann nimmt auch die Belastung ab.

Der Belastungsquotient steigt an, wenn die Zahl der Renten stärker zunimmt als die Zahl der Versicherten. Das ist seit Jahren der Fall und wird sich noch etwa bis zum Jahre 1977 fortsetzen. Danach nimmt der Belastungsquotient wieder ab und erreicht 1985 in beiden Zweigen zusammen etwa den Stand von 1969. Die Zahl der Pflichtversicherten und der Versicherten- und Witwenrenten sowie die Belastungsquotienten für die ArV und die AnV einzeln sowie für beide Zweige zusammen ist für die Jahre bis 1985 aus der Übersicht 1 zu ersehen. In der Übersicht 1 a wird der Verlauf des Belastungsquotienten bis 1985 in einer graphischen Darstellung veranschaulicht.

Die getrennte Berechnung des Belastungsquotienten für die ArV und die AnV läßt erkennen, daß der Belastungsquotient in der ArV fast doppelt so hoch ist wie in der AnV. Auf der Höhe des „Rentenberges“ entfallen auf 100 Pflichtversicherte in der ArV rd. 61 Versicherten- und Witwenrenten, in der AnV rd. 33. Dies ist die Folge der stark zunehmenden Versichertenzahlen in der AnV und der unterschiedlichen Rentenzugangs- und -abgangshäufigkeiten in der ArV und der AnV.

Der Anstieg auf den „Rentenberg“ ist in der ArV steiler als in der AnV. Dadurch verläuft der „Rentenberg“ in der AnV flacher als in der ArV. Von 1968 bis zum Gipfel des „Rentenberges“ nimmt der Belastungsquotient in der ArV um 11,4 v. H., in der AnV um 10,8 v. H. zu. Die ArV wird demnach durch den „Rentenberg“ stärker belastet als die AnV. Dadurch, daß die Anzahl der Pflichtversicherten in der ArV bei steigenden Rentenzahlen abnimmt, während die der AnV stetig zunimmt, ist die finanzielle Entlastung nach Überwindung des „Rentenberges“ für die ArV geringer als für die AnV.

Die Ergebnisse der vorliegenden Vorausschätzung hängen natürlich von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Schätzungen zugrunde liegen oder nach denen die Schätzungen durchgeführt worden sind. Die wichtigsten von ihnen sollen im folgenden erläutert werden.

Die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungsverfahren sind zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, für Wirtschaft, dem Bundesrechnungshof, der Deutschen Bundesbank, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) in mehreren Sitzungen abgestimmt worden (vgl. Fußnote auf S. 7).

Die wichtigsten Annahmen, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind die über die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten, die Entwicklung der Zahl der Arbeiter und der Angestellten, die Höhe des Beitragssatzes und die Vorschriften über den finanziellen Verbund zwischen ArV und AnV.

A. Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten nach § 1255 RVO ist bisher jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten ermittelt worden.

Die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage, für die die Entwicklung der Versichertenentgelte maßgebend ist, gibt seit 1957 bereits die Entwicklung des Vollbeschäftigtenentgelts wieder. Die Lohnfortzahlung bewirkt eine statistische Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten, die nicht zur Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf, weil sonst ein durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt unterstellt würde, das über das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt eines Vollbeschäftigten hinausginge. Auch ist es im Bereich der Rentenversicherung nicht Ziel der Lohnfortzahlung, die Zuwachsrate der laufenden Renten jetzt zu erhöhen, sondern zukünftig zu erhöhten Leistungen durch Anrechnung der Krankheitszeiten zu kommen. Deshalb müssen von der unter Berücksichtigung der Lohnfortzahlung ermittelten Veränderungsrate die Nettokosten der Lohnfortzahlung abgezogen werden. Bei dieser Modellrechnung mußte deshalb im Jahre 1970 für die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit einer Zuwachsrate der Versichertenentgelte von 3,8 v. H. gerechnet werden.

Für die Versichertenentgelte wurden daher die folgenden jährlichen Zuwachsraten angenommen *):

1968	+ 6,1 v. H.
1969	+ 7,0 v. H.
1970	+ 3,8 v. H.
1971 bis 1973	+ 5,3 v. H.
1974 bis 1985	+ 5,0 v. H.

Mit diesen Zuwachsraten wurde das letztbekannte durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten (1967: 10 219 DM/Jahr) bis 1985 fortgeschrieben.

B. Veränderungsraten der Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Zur Ermittlung der Veränderungsraten der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten standen bis 1980 aus den gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen des BMWi und aus der im Abstimmungskreis gebilligten Fortrechnung bis 1985 auf der Grundlage der Entwicklung und Altersstruktur der deutschen Wohnbevölkerung die in den Spalten 1, 3 und 5 der folgenden Übersicht mitgeteilten Eckzahlen für die Jahre 1968, 1969, 1973, 1980 und 1985 zur Verfügung, aus denen dann die jährlichen Veränderungsraten berechnet worden sind (Spalten 2, 4 und 6).

*) Die Zuwachsrate für 1969 wurde dem Jahreswirtschaftsbericht 1969 entnommen. Die Zuwachsraten für den Zeitraum 1970—1973 basieren auf einer Verteilungshypothese, der die mittelfristige Wirtschaftsprojektion 1968—1973 (Stand März 1969) zugrunde liegt.

Jahr	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter + Angestellte	
	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung in v. H.	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung in v. H.	Anzahl in 1000	jährliche Veränderung in v. H.
	1	2	3	4	5	6
1968	12 192	+ 1,058	7 248	+ 1,683	19 440	+ 1,291
1969	12 321	+ 0,089	7 370	+ 1,297	19 691	+ 0,547
1973	12 365	— 0,212	7 760	+ 1,320	20 125	+ 0,396
1980	12 183	— 0,125	8 506	+ 1,288	20 689	+ 0,465
1985	12 107		9 068		21 175	

C. Sonstige Annahmen

- a) Für die Jahre 1969 bis 1972 wurden die Beitragsätze aus dem Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) entnommen. Ab 1973 ist der Beitragssatz mit 18 v. H. angesetzt worden.
- b) Bei den Berechnungen wurde aufgrund eines Beschlusses des Bundestags-Ausschusses für Sozialpolitik angenommen, daß die 4. Rate, die nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1090) am 1. Januar 1968 von der ArV an die AnV in Höhe von 1 042 Millionen DM zu zahlen gewesen wäre, gestrichen worden ist. Teilbeträge, die auf diese Rate gezahlt worden waren, wurden einschließlich der Zinsen als zurückvergütet angenommen.
- c) Bei den Berechnungen wurde unterstellt, daß die Nachforderung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Arbeiterrentenversicherung auf Erstattung von 188 Millionen DM für Handwerkerrenten am 1. Januar 1969 durch Vermögensübertragung beglichen worden ist. Die Nachforderung war dadurch zustande gekommen, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1967 noch eine größere Zahl von Handwerkerrenten in ihren Rentenbeständen ermittelte, die sie bisher noch nicht nach § 10 HwVG zur Erstattung angefordert hatte.

D. Verfahren zur Berechnung der Einnahmen und Ausgaben

Bei der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1969 bis 1985 wurde von den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das Jahr 1968 ausgegangen. Die Positionen der Einnahmen und Ausgaben im einzelnen sind wie folgt ermittelt worden:

a) Beitragseinnahmen

Zunächst wurden die Beitragseinnahmen des Jahres 1968 aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen (Beitrags-Isteinnahmen) auf die Beitragseinnahmen nach dem Soll-Verfahren umgerechnet:

	ArV (Millionen DM)	AnV
Vorläufige Beitragseinnahmen (Ist) i m Jahre 1968 ..	17 220,1	11 401,0
abzgl. Beiträge f ü r Dezember 1967 (im Januar 1968) —	1 427,8	1 217,0
zuzügl. Beiträge f ü r Dezember 1968 (im Januar 1969) +	1 617,8	1 237,2
Beitragseinnahmen f ü r 1968 (Soll)	17 410,1	11 421,2

Die Beiträge f ü r Dezember 1967 sind dabei gleich den Beiträgen i m Januar 1968 gesetzt worden,

die Beiträge f ü r Dezember 1968 gleich den Beitragseinnahmen i m Januar 1969.

Für die Jahre 1969 bis 1985 wurden die Beitragseinnahmen nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_n - 1 \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Beschäftigten

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich aus der Erhöhung des Beitragssatzes vom Jahr $n-1$ auf das Jahr n ergibt.

Die Faktoren f_1 , f_2 und f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen.

Durch die angenommene Einführung der Lohnfortzahlung für arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter am 1. Juli 1969 treten in den Jahren 1969 und 1970 Besonderheiten auf. Im Jahre 1969 fallen in der ArV zusätzliche beitragspflichtige Lohnbestandteile in Höhe der Kosten der Lohnfortzahlung (3070 Millionen DM) an. In dieser Zahl sind die Bergarbeiter mit etwa 5 v. H. enthalten. Zieht man diese noch ab, dann ergeben sich im Jahre 1969 folgende zusätzliche Beitragseinnahmen in der ArV:

$$3\,070 \cdot 0,95 \cdot 0,16 = 467 \text{ Millionen DM.}$$

Im Jahre 1970 betragen die durch die Lohnfortzahlung — gegenüber der ohne Lohnfortzahlung angenommenen Entwicklung — hinzukommenden beitragspflichtigen Lohnbestandteile (einschließlich Bergarbeiter) 2535 Millionen DM. Der Betrag ist geringer als der Jahresbetrag für 1969, da angenommen wurde, daß 1970 die Nettokosten der Lohnfortzahlung auf die Lohnerhöhungen, die ohne die Lohnfortzahlung gewährt würden, angerechnet werden.

Die Beitragsmehreinnahmen in der ArV im Jahre 1970 betragen dann

$$2\,535 \cdot 0,95 \cdot 0,17 = 409 \text{ Millionen DM.}$$

Vom Jahre 1971 ab werden bei der Berechnung der Zuwachsraten der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer jeweils zwei Brutto Lohn- und -gehaltssummen gegenübergestellt, die beide voll die Auswirkungen der Lohnfortzahlung enthalten. Diese Zuwachsraten können daher unmittelbar auf die Beitragseinnahmen einschließlich der Auswirkungen der Lohnfortzahlung angewendet werden. Eine gesonderte Berechnung der Beitragsmehreinnahmen erübrigt sich vom Jahre 1971 an.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß wurde für die Jahre 1968 bis 1985 proportional der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage fortgeschrieben und in den Jahren 1969 bis 1971 um die Kürzungen nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 vermindert.

c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Für die Jahre 1969 bis 1985 wurden gleichbleibend
für die ArV 25 Millionen DM
für die AnV 100 Millionen DM

angesetzt.

d) Erstattungen in der Wanderversicherung mit der KnRV

Die Beiträge nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen von 1968 sind proportional zu der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres fortgeschrieben worden.

e) Erstattung für HwV-Renten

Das vorläufige Rechnungsergebnis von 1968 wurde proportional zu den Ergebnissen in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 fortgeschrieben, wobei auf die neuen allgemeinen Bemessungsgrundlagen umgerechnet wurde.

f) Beiträge der Rentner zur KVdR

Ab 1. Januar 1968 tragen die Rentner zu den Kosten der KVdR 2 v. H. des Zahlungsbetrages ihrer Renten ohne Kinderzuschuß bei (§ 381 Abs. 2 RVO). Im Jahre 1968 galt diese Vorschrift noch nicht für die Rentner mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1967.

Der durchschnittliche Beitragssatz für den Rentner wurde auf Grund der vorläufigen Rechnungsergebnisse 1968 wie folgt ermittelt:

	ArV (Millionen DM)	AnV (Millionen DM)
Beiträge der Rentner zur KVdR 1968	333	193
Für Renten mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage 1967 (8 v. H. der folgenden Zeile)	+ 29	+ 17
	362	210
Rentenausgaben 1968	20 169	11 419

Daraus ergeben sich die folgenden Prozentsätze:

ArV: 1,7948 v. H.

AnV: 1,8390 v. H.

Zur Errechnung der Rentnerbeiträge zur KVdR für die Jahre 1969 bis 1985 wurden die Rentenausgaben des Jahres jeweils mit den obigen Prozentsätzen multipliziert.

g) Zinsen und Nutzungen

Wegen der Annahme, daß die 4. Rate nach dem RFG nicht gezahlt wird, sind im Jahre 1968 die auf die gezahlte Rate in Höhe von 254 Millionen DM von der AnV erzielten Zinsen im Betrage von 14 Millionen DM (254 Millionen DM $\times$ 0,056) und die von der ArV an die AnV gezahlten Zinsen für die Stundung des Restbetrages von 788 Millionen DM in Höhe von 22 Millionen DM von den rechnungsmäßig erzielten Zinsen bei der AnV abge-

setzt und zu den rechnungsmäßig erzielten Zinsen bei der ArV hinzugefügt worden.

	ArV (Millionen DM)	AnV (Millionen DM)
Einnahmen aus Zinsen und Nutzungen nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen 1968	659	716
Umsetzung von Zinsbeträgen	+ 36	- 36
Rechnerische Zinsen und Nutzungen 1968	695	680

Die Zinsen und Nutzungserträge sind getrennt berechnet worden. Die Zinsen auf das Bar- und Anlagevermögen ohne Grundstücke und Inventar wurden mit einem jährlich um 0,05 Punkte fallenden Jahreszinssatz berechnet, beginnend mit 5,6 v. H. im Jahre 1968 und endend mit 4,75 v. H. im Jahre 1985. Die Annahme eines fallenden Zinssatzes war erforderlich, weil der Anteil der kurzfristigen Vermögensanlagen langsam zunimmt. Die Nutzungserträge aus Grundstücken und Inventar wurden mit einem Nutzungssatz von 3,3 v. H. jährlich berechnet. Die Zinsen und Nutzungen wurden im Wege der Staffelnrechnung ermittelt. Bei der Berechnung wurde angenommen, daß der Wert der Grundstücke und des Inventars in der ArV unverändert wie Ende 1968 bleibt (1 220 Millionen DM) und in der AnV vom Stand Ende 1968 (219 Millionen DM) ausgehend jährlich um 5 v. H. zunimmt.

h) Die Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zu Beginn jedes Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres angepaßt werden.

Zur Berechnung der Rentenausgaben für die Jahre 1969 bis 1985 wurden zunächst die Rentenausgaben nach den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 (Drucksache IV/3410) auf den Stand von 1968 angehoben und auf die Entwicklung der neuen allgemeinen Bemessungsgrundlage umgerechnet. Mit dieser Entwicklung wurden die vorläufigen Rechnungsergebnisse über die Rentenausgaben von 1968 proportional bis 1985 fortgeschrieben. Die so berechneten Rentenausgaben wurden dann noch an die abweichende Entwicklung der Versichertenzahlen gegenüber den Annahmen in der Bilanz angepaßt. Bei der AnV wurde außerdem die Zahl der Versichertenrenten im Jahr 1969 zusätzlich um 4000 erhöht, um einen glatteren Übergang vom Jahr 1968 auf das Jahr 1969 zu erreichen.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Individualfaktor) bei den künftig zugehenden Renten hat.

In der ArV wird bei der Berechnung des Individualfaktors in den Rentenzugängen ab 1969 der durch die Lohnfortzahlung erhöhte Individuallohn des Arbeiters an dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV gemessen, der sich ab

1970 gegenüber dem Stand ohne Einführung der Lohnfortzahlung etwas verringert (vgl. die Ausführungen unter A.). Unter den hier gemachten Annahmen erhöht sich das Verhältnis des Individuallohnes zum Durchschnittsentgelt

im Jahre 1969 um 2,6 v. H.
im Jahre 1970 um 3,6 v. H.
in den Jahren ab 1971 um je 3,6 v. H.

gegenüber dem Stand ohne Einführung der Lohnfortzahlung. Wenn alle laufenden Renten nur noch Versicherungszeiten ab 1970 und später aufweisen — was in etwa 60 Jahren der Fall sein wird — wird der durchschnittliche Individualfaktor um 3,6 v. H. höher sein als ohne Lohnfortzahlung.

Die Wirkung auf die Rentenausgaben läßt sich in der Weise berechnen, daß diese mit dem jeweiligen Verhältnis des durchschnittlichen Individualfaktors mit Lohnfortzahlung zum durchschnittlichen Individualfaktor ohne Lohnfortzahlung multipliziert werden. Dieses Verhältnis hat im Jahre 1969 den Wert 1 und im Jahre 2029 den Wert 1,036. Die Zwischenwerte sind mittels einer Kurve dritten Grades berechnet worden, die in den Jahren 1969 und 2029 horizontale Tangenten hat.

In der AnV wird bei der Ermittlung des Individualfaktors in den Rentenzugängen ab 1969 das durch die Lohnfortzahlung nicht beeinflusste Individualentgelt des Angestellten an dem etwas verringerten Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV gemessen. Das Verhältnis des Individualentgelts zum Durchschnittsentgelt erhöht sich in den Jahren ab 1970 um 1,4 v. H. Die Erhöhungsfaktoren für die Rentenausgaben sind entsprechend wie bei der ArV, jedoch mit dem Endwert 1,014, berechnet worden.

i) Gesundheitsmaßnahmen

In der AnV wurden als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen im Jahre 1968 vorläufig 445 Millionen DM ermittelt; das waren 3,7 v. H. mehr als im Jahre 1967. Diese Zahl wurde bis 1985 proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte (ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Lohnfortzahlung) und der Zahl der Versicherten in der AnV fortgeschrieben.

Bei der Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzlichen Leistungen für die ArV mußte berücksichtigt werden, daß das Übergangsgeld, das nach § 1237 Abs. 3 RVO während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle bis zu 6 Wochen entfällt. Die Einsparung für das Jahr 1968 wurde im Arbeitsausschuß der Konzertierte Aktion auf rd. 200 Millionen DM beziffert (Ergebnisbericht des Arbeitsausschusses der Konzertierte Aktion vom 23. Oktober 1968). Setzt man für das ganze Jahr 1969 205 Millionen DM an, dann würde bei Einführung der Lohnfortzahlung ab 1. Juli 1969 die Einsparung die Hälfte betragen, abzüglich 5 v. H. für Bergarbeiter:

$$205 \cdot 0,95 \cdot 0,5 = 97 \text{ Millionen DM.}$$

Für die Jahre 1970 bis 1975 ist der Jahresbetrag der Einsparung von 1968 (194 Millionen DM) jährlich um 5 Millionen DM erhöht worden.

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der ArV ist in den Jahren 1969 bis 1975 so vorgegangen worden, daß der Ausgangswert für das Jahr 1968 zunächst proportional der Entwicklung der Entgelte (ohne Berücksichtigung der Lohnfortzahlung) und der Zahl der Versicherten in der ArV bis 1975 fortgeschrieben wurde. Von den so ermittelten Werten sind dann die Einsparungen von Übergangsgeld abgezogen worden.

Als Ausgangswert für das Jahr 1968 wurde der um 3,7 v. H. erhöhte Betrag für das Jahr 1967 genommen ($1\,296 \cdot 1,037 = 1\,344$ Millionen DM). Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das Jahr 1968 sind in der ArV für Gesundheitsmaßnahmen 1 249 Millionen DM ausgegeben worden, also 47 Millionen DM weniger als 1967. Geht man davon aus, daß diese Entwicklung auf die wirtschaftliche Rezession im Jahre 1967 zurückzuführen ist, dann erscheint es sinnvoll, für die Fortschreibung von dem Wert auszugehen, der sich ergibt, wenn man den Betrag von 1967 wenigstens um den Zuwachs, der sich in der AnV von 1967 auf 1968 ergeben hat (+3,7 v. H.), erhöht.

Für die Jahre 1976 bis 1985 ist der um die Einsparungen an Übergangsgeld gekürzte Betrag von 1975 proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte und der Zahl der Versicherten fortgeschrieben worden.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern zur KVdR zu leistenden Beiträge im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Aus den vorläufigen Ergebnissen des Jahres 1968 lassen sich die folgenden Verhältniszahlen ableiten:

$$\text{ArV: } \frac{2\,444}{20\,169} = 0,121176$$

$$\text{AnV: } \frac{866}{11\,419} = 0,075839$$

Um die Beiträge der Versicherungsträger zur KVdR zu berechnen, sind ab 1969 die Rentenausgaben jedes Jahres jeweils mit diesen Faktoren multipliziert worden.

l. Beteiligung an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV. Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV erfolgt im Verhältnis 84 zu 16. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf die

$$\text{ArV } 27 \text{ v. H.} \cdot 0,84 = 22,68 \text{ v. H.}$$

$$\text{AnV } 27 \text{ v. H.} \cdot 0,16 = 4,32 \text{ v. H.}$$

Durch Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Teilt man die 166 Millionen DM, die in der ArV nach den vorläufigen Ergebnissen im Jahre 1968 für Beitragserstattungen gezahlt worden sind, nach dem Verhältnis, das sich aus den Postmeldungen 1968 ergibt, auf Beitragserstattungen wegen Heirat und aus sonstigen Gründen auf, so sind in der ArV im Jahre 1968 25 Millionen DM aus sonstigen Gründen an Beiträgen erstattet worden. Aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen für die AnV läßt sich ein entsprechender Betrag in Höhe von 28 Millionen DM entnehmen. Die Vorausschätzung der Beträge für die Jahre 1969 bis 1985 ist in der Weise vorgenommen worden, daß die Werte für das Jahr 1968 jährlich um 1 Million DM erhöht worden sind.

n) Wanderungsausgleich an KnRV

Für die Jahre 1969 bis 1971 wurden die Beträge, die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegt worden sind, eingesetzt. Von 1972 ab wurden — gemäß dem geltenden Recht — keine Beträge mehr angesetzt.

o) Verwaltung und Verfahren

Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das Jahr 1968 betragen die Ausgaben für Verwaltung und Verfahren in der

ArV 580 Millionen DM

AnV 257 Millionen DM.

Diese Beträge wurden proportional zu der Entwicklung der Entgelte (ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Lohnfortzahlung) bis 1985 fortgeschrieben.

E. Vermögen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Vermögens ist das vorläufige Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968, das wie folgt auf das Sollvermögen am 31. Dezember 1968 umgerechnet wurde:

	ArV (Millionen DM)	AnV
Bar- und Anlagevermögen am 31. Dezember 1968		
nach Arbeits- und Sozial- statistische Mitteilungen, Heft 4, 1969	10 748	13 334
abzüglich Gemeinschafts- hilfe	— 180	
abzüglich gestundeter Teil der 4. Rate nach RFG		— 788
Bereinigtes Bar- und Anlage- vermögen	10 568	12 546

Rückzahlung der 4. Rate nach RFG soweit gezahlt ..	+ 254	— 254
Stundungszinsen für 4. Rate RFG	+ 22	— 22
Erzielter Zins auf gezahlte 4. Rate für 1 Jahr (5,6 v.H.)	+ 14	— 14

Rechnungsmäßiges Bar- und Anlagevermögen am 31. De- zember 1968	10 858	12 256
	23 114	

Umrechnung auf Soll-Vermögen:

+ Beitragseinnahmen für Dezember 1968 (im Januar 1969)	+ 1 618	+ 1 237
— Bundeszuschuß für Januar 1969	— 516	— 65
+ Rentenausgaben für Januar 1969 (im Dezember 1968)	+ 1 712	+ 950

Soll-Vermögen am 31. Dezember 1968	13 672	14 378
	28 050	

Bei der Vorausschätzung sind die Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres nach dem Soll-Verfahren vorausberechnet worden. Das sich daraus ergebende Soll-Vermögen jeweils am Ende eines Jahres ist in der folgenden Weise auf das Bar- und Anlagevermögen umgerechnet worden:

Soll-Vermögen am Ende des Jahres n

— Beitragseinnahmen für Dezember des Jahres n
+ Bundeszuschuß für Januar des Jahres n + 1
— Rentenausgaben für Januar des Jahres n + 1
= Bar- und Anlagevermögen am Ende des Jahres n

Dabei sind

die Beitragseinnahmen für Dezember des Jahres n in der ArV (mit Ausnahme des Jahres 1969) gleich dem 0,09fachen und in der AnV gleich dem 0,11fachen der Beitragseinnahmen für das Jahr n, der Bundeszuschuß für Januar des Jahres n + 1 gleich $\frac{1}{12}$ des Bundeszuschusses für das Jahr n + 1

die Rentenausgaben für Januar des Jahres n + 1 gleich dem 0,08467fachen der Rentenausgaben für das Jahr n

gesetzt worden.

Die Faktoren 0,09 in der ArV und 0,11 in der AnV, mit denen die Beitragseinnahmen für das Jahr n multipliziert worden sind, um näherungsweise die Beitragseinnahmen im Januar des Jahres n + 1, also die Beitragseinnahmen für Dezember des Jahres n zu erhalten, stellen den Anteil der Beiträge für Dezember an den Beiträgen für das ganze Jahr im Durchschnitt der Jahre 1963 bis 1968 mit Ausnahme des Jahres 1967, das eine außergewöhnliche Ent-

wicklung zeigt, dar. Im Jahre 1969 war in der ArV der Faktor 0,09 nur auf die Beitragseinnahmen ohne Lohnfortzahlung anzuwenden, die Mehreinnahmen infolge Lohnfortzahlung, 467 Millionen DM, die sich nur über ein halbes Jahr erstrecken, waren dagegen mit dem Faktor 0,17 zu multiplizieren.

Der Faktor 0,08467 für die Rentenausgaben kommt zustande, wenn man annimmt, daß die Zahl der Renten auch künftig jährlich um 3 v. H. zunimmt.

F. Belastungsausgleich zwischen ArV und AnV

Die Schwellenwerte für das Zustandekommen des Belastungsausgleichs zwischen ArV und AnV — zwei Monatsausgaben bzw. vier Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr — ergeben sich aus den Jahresausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr, d. h. aus den Gesamtausgaben einschließlich der gezahlten Ausgleichsbeträge und abzüglich des Bundeszuschusses, aller Erstattungen, der Beiträge der Rentner zur KVdR und der erhaltenen Ausgleichsbeträge.

Im Zeitraum 1969 bis 1985 wird nach den vorliegenden Vorausschätzungen die AnV an die ArV Ausgleichsleistungen zu zahlen haben, und zwar ab 1972.

6. Methodische Bemerkungen

Die für die Vorausschätzungen bis zum Jahre 1985 in der Übersicht 4 zugrunde gelegten Annahmen über das Inkrafttreten der Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle sowie über die Veränderungen des durchschnittlichen Bruttoentgelts und der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten beruhen auf dem Stand der Erkenntnisse zu Beginn des Jahres 1969. Sie lagen — in Form der genannten Vorausschätzungen — auch den Beschlußfassungen der gesetzgebenden Körperschaften zugrunde. Vom Rechts- und Erkenntnisstandpunkt im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Sozialberichts weichen die Annahmen jedoch in folgender Hinsicht ab:

- Die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle tritt erst mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

- Es ist erkennbar, daß die für 1969 angesetzte durchschnittliche Entgeltsteigerung von 7 v. H. gegenüber 1968 mit Sicherheit durch die tatsächliche Entwicklung übertroffen werden wird; ähnliches wird aller Voraussicht nach auch für die durchschnittliche Effektivlohnsteigerung im Jahre 1970 gelten, die den durchschnittlichen Jahreswert der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung bis 1973 ebenfalls übersteigen wird.

- Es ist mit höheren Beschäftigtenzahlen zu rechnen als in der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion angenommen werden konnte.

Diese schon heute erkennbaren Abweichungen im laufenden und kommenden Jahr sind in den Vorausschätzungen unberücksichtigt geblieben. Ihre Einbeziehung in die langfristigen Vorausschätzungen bis 1985 wäre nur zu rechtfertigen, wenn die heutigen, kurzfristigen Korrekturen auch mittel- und langfristig wirksam würden. Da dies indessen gegenwärtig nicht erkennbar ist, werden sie in Kauf genommen. Auch im Interesse der Stetigkeit einer mittel- und langfristigen Projektion erscheint es nicht angezeigt, jede kurzfristige Abweichung der tatsächlichen Entwicklung vom mittel- und langfristigen Wachstumstrend schon im Zeitpunkt ihres Erkennbarwerdens einzubeziehen. Ferner sind die methodischen Fragen, die sich bei einer Verknüpfung von kurz-, mittel- und langfristigen Wirtschaftsprognosen ergeben, noch keineswegs gelöst; ihre Klärung bedarf noch einer sehr intensiven Vorarbeit, ehe im nächsten, der neuen Konzeption entsprechenden Sozialbericht gesichertere Erkenntnisse dargeboten werden können. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß derartige Abweichungen insbesondere für die Entwicklung der Liquidität der Versicherungsträger und des Kapitalmarktes in der Bundesrepublik wichtig sind. Auch in dieser Hinsicht wird die tatsächliche Entwicklung sehr sorgfältig zu beobachten sein.

Eine nach den neuen Gegebenheiten durchgeführte Vorausschätzung würde zu günstigeren Ergebnissen führen als die vorliegende. Das Bar- und Anlagevermögen beider Versicherungszweige zusammen würde danach

Ende 1969 um etwa 100 Millionen DM
und Ende 1970 um etwa 1 400 Millionen DM
höher liegen.

III. Die Anpassungssätze im Zwölften Rentenanpassungsgesetz

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1969 ist mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1405) um 6,35 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1968 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1969 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1965, 1966 und 1967 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1964, 1965 und 1966, das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1968 bestimmend war, gelegen hat. Ferner ist nach Bekanntgabe durch das Statistische Bundesamt die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1968 um 6,1 v. H. höher gewesen als die des Jahres 1967.

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und des Unfallversicherungsgesetzes (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufen-

den Renten der Rentenversicherung — das sind Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1968 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — das sind Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1967 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Deshalb sind im Zwölften Rentenanpassungsgesetz, das als Artikel IV in das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz aufgenommen worden ist (vgl. Vorbemerkung Ziffer 1), in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Januar 1970 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1968 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen und der in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgesehenen Herabsetzung der Steigerungssätze — für die Bezugszeit ab 1. Januar 1970 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1969 angepaßt und damit um 6,35 v. H. erhöht und in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1967 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1970 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1967 auf 1968 angepaßt und damit um 6,1 v. H. erhöht worden.

Übersicht 1

**Die voraussichtliche Entwicklung des Belastungsquotienten in den
Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
von 1968 bis 1985**

Jahr	ArV			AnV			ArV + AnV		
	Pflicht- ver- sicherte 1 000	Ver- sicherten- und Witwen- renten ¹⁾ 1 000	Be- lastungs- quotient ²⁾ v. H.	Pflicht- ver- sicherte 1 000	Ver- sicherten- und Witwen- renten 1 000	Be- lastungs- quotient ²⁾ v. H.	Pflicht- ver- sicherte 1 000	Ver- sicherten- und Witwen- renten 1 000	Be- lastungs- quotient ²⁾ v. H.
1968	11 601	6 304	54,3	6 759	2 010	29,7	18 360	8 314	45,3
1969	11 712	6 428	54,9	6 888	2 085	30,3	18 600	8 513	45,8
1970	11 694	6 547	56,0	6 994	2 155	30,8	18 688	8 702	46,6
1971	11 676	6 653	57,0	7 102	2 224	31,3	18 778	8 877	47,3
1972	11 658	6 750	57,9	7 211	2 289	31,7	18 869	9 030	47,9
1973	11 630	6 832	58,7	7 305	2 349	32,1	18 935	9 181	48,5
1974	11 602	6 901	59,5	7 400	2 406	32,5	19 002	9 307	49,0
1975	11 574	6 951	60,1	7 496	2 457	32,7	19 070	9 407	49,3
1976	11 562	6 978	60,4	7 610	2 500	32,9	19 172	9 478	49,4
1977	11 550	6 989	60,5	7 725	2 540	32,9	19 275	9 529	49,4
1978	11 538	6 984	60,5	7 841	2 573	32,8	19 379	9 557	49,3
1979	11 526	6 961	60,4	7 957	2 597	32,6	19 483	9 558	49,1
1980	11 514	6 922	60,1	8 074	2 616	32,4	19 588	9 538	48,7
1981	11 502	6 865	59,7	8 192	2 626	32,1	19 694	9 491	48,2
1982	11 490	6 795	59,1	8 311	2 629	31,6	19 801	9 424	47,6
1983	11 479	6 720	58,5	8 430	2 632	31,2	19 909	9 352	47,0
1984	11 468	6 661	58,1	8 550	2 640	30,9	20 018	9 301	46,5
1985	11 457	6 622	57,8	8 671	2 659	30,7	20 128	9 281	46,1

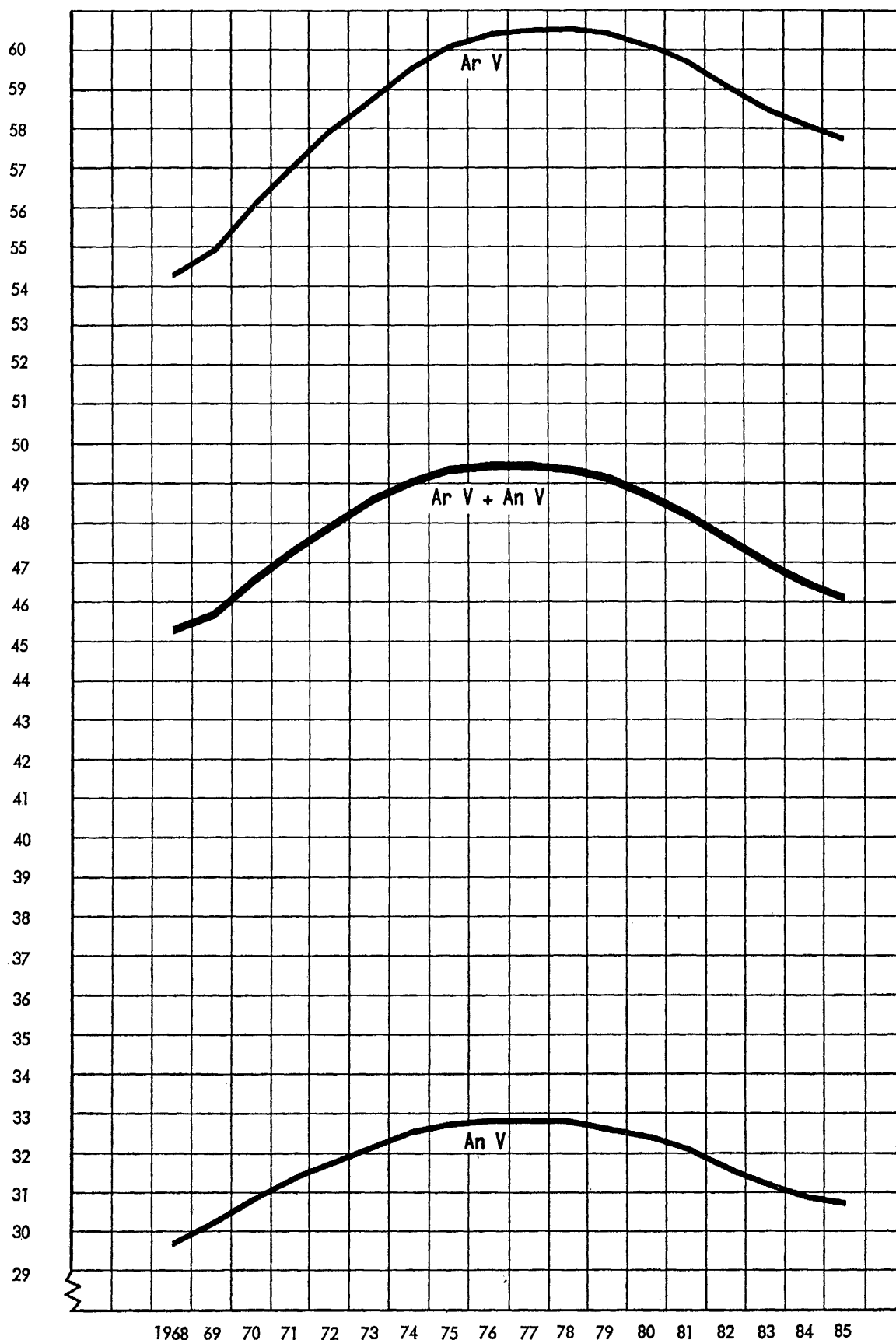
¹⁾ einschließlich der bei der AnV laufenden aber von der ArV zu tragenden HwV-Renten

²⁾ Anzahl der Versicherten- und Witwenrenten auf 100 Pflichtversicherte

Übersicht 1a

**Verlauf des Zahlenverhältnisses: Anzahl der Versicherten- und Witwenrenten
auf 100 Pflichtversicherte (Belastungsquote) in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten 1968 bis 1985**

Belastungsquote



Übersicht 2

Das Vermögen der Rentenversicherung

	Betriebsmittel und							
	mit							
	Grundbesitz und							
	am 31. März 1969		am 31. Dezember 1968		am 31. Dezember 1967		am 31. Dezember 1965	
	Millionen DM	Monatsausgaben	Millionen DM	Monatsausgaben	Millionen DM	Monatsausgaben	Millionen DM	Monatsausgaben
Oberbayern	710	7	726	8	861	10	985	14
Niederbayern-Oberpfalz	265	7	277	8	317	9	379	12
Oberfranken-Mittelfranken	570	8	564	8	683	10	819	14
Unterfranken	186	6	188	7	217	8	268	12
Schwaben	209	5	229	6	273	7	346	11
Württemberg	1 281	7	1 297	8	1 426	9	1 733	13
Baden	771	7	784	7	893	8	1 075	12
Hessen	737	5	769	5	947	7	1 269	11
Rheinprovinz	1 549	5	1 612	6	2 068	7	2 690	11
Westfalen	1 626	7	1 619	8	1 868	9	2 256	13
Hannover	675	5	727	6	890	7	1 152	11
Braunschweig	109	5	111	5	137	6	192	10
Oldenburg-Bremen	251	5	254	6	311	7	408	11
Schleswig-Holstein	128	2	131	2	133	2	296	6
Hamburg	402	5	430	6	507	8	637	12
Rheinland-Pfalz	207	2	224	3	358	4	561	8
Berlin	97	1	103	2	143	2	341	6
Saar	310	11	315	13	339	14	344	19
Bundesbahn-Versicherungsanstalt ..	355	12	367	14	420	14	475	20
Seekasse	19	4	21	4	28	6	36	10
zusammen ²⁾ ...	10 455	6	10 748	6	12 818	8	16 264	12
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse ..	12 634 ³⁾	11	12 546 ³⁾	12	12 015	12	9 858	12

¹⁾ Einschließlich der Darlehen an andere Anstalten, jedoch ohne Verpflichtung. Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsanstalt = Ausgaben abzüglich Bundeszuschuß, Vermögen 1968 bezogen auf die geschätzten Monatsausgaben 1968, Vermögen 31. März 1969 bezogen auf die geschätzten Monatsausgaben 1969. Die Monatsausgaben der Versicherungsanstalten 1968 wurden errechnet aus den vorläufigen Ausgaben 1968, abzüglich der vierten Rate Finanzausgleichsgesetz, des Bundeszuschusses, aller Erstattungen und der Beiträge der Rentner zur ZVO; die Monatsausgaben 1969 sind durch die Erhöhung der Ausgaben 1968 mit dem Steigerungsfaktor der Gesamtausgaben 1969 gegenüber 1968 nach der mittelfristigen Planung (März 1969) errechnet worden.

²⁾ Differenzen in den Summen durch Rundungen

³⁾ ohne 788 Millionen DM gestundeter Teilbetrag der vierten Rate des Wanderversicherungsausgleichs mit der ArV (Finanzausgleichsgesetz)

Vermögensanlagen ¹⁾							
ohne							
Inventar							
am 31. März 1969		am 31. Dezember 1968		am 31. Dezember 1967		am 31. Dezember 1965	
Millionen DM	Monats- aus- gaben	Millionen DM	Monats- aus- gaben	Millionen DM	Monats- aus- gaben	Millionen DM	Monats- aus- gaben
617	6	634	7	774	9	929	13
228	6	240	7	282	8	350	11
507	7	501	7	619	9	757	13
162	5	164	6	198	7	254	11
161	4	183	5	231	6	307	10
1 181	7	1 200	7	1 329	8	1 646	12
671	6	686	6	795	7	989	11
666	4	699	5	875	6	1 198	10
1 395	5	1 459	5	1 918	7	2 549	11
1 538	7	1 532	7	1 784	9	2 184	13
562	4	615	5	777	6	1 050	10
84	4	86	4	110	5	166	9
184	4	188	4	247	6	357	10
73	1	75	1	78	1	242	5
340	4	368	5	455	7	587	11
151	2	167	2	303	4	513	7
66	1	72	1	111	2	308	6
303	11	308	12	332	14	337	18
320	11	331	12	385	13	444	18
19	4	21	4	28	6	36	10
9 225	5	9 529	6	11 631	7	15 200	11
13 200	11	12 327 ²⁾	12	11 822	12	9 708	12

Liquiditätslage der Versicherungsträger(Barmittel und Giroguthaben, Einlagen bei Kreditinstituten, Schatzwechsel
und unverzinsliche Schatzanweisungen)

Versicherungsträger	31. März 1969 ¹⁾		31. Dezember 1968 ¹⁾		31. Dezember 1967 ¹⁾		31. Dezember 1965 ¹⁾	
	Millionen DM	entspricht ... Monats- ausgaben	Millionen DM	entspricht ... Monats- ausgaben	Millionen DM	entspricht ... Monats- ausgaben	Millionen DM	entspricht ... Monats- ausgaben
Oberbayern	77	0,8	60	0,7	67	0,8	88	1,2
Niederbayern- Oberpfalz	— 1 (Defizit)	—	3	0,1	14	0,4	68	2,2
Oberfranken- Mittelfranken	28	0,4	18	0,3	26	0,4	84	1,4
Unterfranken	5	0,2	4	0,1	3	0,1	6	0,3
Schwaben	5	0,1	15	0,4	12	0,3	25	0,8
Württemberg	69	0,4	65	0,4	42	0,3	229	1,7
Baden	9	0,1	12	0,1	— 3 (Defizit)	—	87	1,0
Hessen	27	0,2	38	0,3	74	0,5	241	2,0
Rheinprovinz	69	0,2	85	0,3	95	0,3	235	1,0
Westfalen	131	0,6	131	0,6	132	0,6	312	1,8
Hannover	14	0,1	39	0,3	— 1 (Defizit)	—	17	0,2
Braunschweig	— 10 (Defizit)	—	— 8 (Defizit)	—	— 6 (Defizit)	—	28	1,5
Oldenburg-Bremen ...	— 3 (Defizit)	—	— 4 (Defizit)	—	10	0,2	30	0,8
Schleswig-Holstein ...	4	0,1	6	0,1	— 7 (Defizit)	—	63	1,4
Hamburg	4	0,1	24	0,3	28	0,4	32	0,6
Rheinland-Pfalz	— 18 (Defizit)	—	— 12 (Defizit)	—	— 12 (Defizit)	—	117	1,7
Berlin	8	0,1	14	0,2	13	0,2	60	1,1
Saar	36	1,3	35	1,4	19	0,8	37	2,0
Bundesbahn-Versiche- rungsanstalt	24	0,8	30	1,1	37	1,3	26	1,1
Seekasse	6	1,2	8	1,6	7	1,5	9	2,4
zusammen ...	484	0,3	563	0,3	550	0,3	1 794	1,3
Bundesversiche- rungsanstalt für Angestellte ein- schließlich Seekasse .	1 580	1,3	1 563	1,5	1 070	1,0	1 109	1,4

¹⁾ nach Zahlung der Postvorschüsse für den folgenden Monat.

Übersicht 4

Vorausschätzung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der ArV und der AnV von 1969 bis 1985 bei Einführung der Lohnfortzahlung an erkrankte Arbeiter ab 1. Juli 1969, Festlegung des Beitragssatzes ab 1973 auf 18 v. H. und Durchführung eines finanziellen Ausgleichs zwischen ArV und AnV am Ende jedes Jahres

Anpassung der Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres. Die 4. Rate nach dem RFG in Höhe von 1042 Millionen DM gilt als gestrichen; die Nachforderung der AnV an die ArV für HwV-Renten in Höhe von 188 Millionen DM gilt als am 1. Januar 1969 gezahlt. Der finanzielle Ausgleich zwischen ArV und AnV wurde in der Weise durchgeführt, daß am Ende jedes Jahres der

Zweig, dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) 2 Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr unterschritt, von dem anderen Zweig den fehlenden Betrag erhielt, sofern dessen Bar- und Anlagevermögen (ohne Grundstücke und Inventar) 4 entsprechende Monatsausgaben überschritt. Im übrigen Rechtsstand vom 1. Januar 1969.

- ¹⁾ Die Zahlen entsprechen den Annahmen, die im Abstimmungskreis über die finanziellen Vorausschätzungen der ArV und der AnV mit BMWi, BMF, Bundesbank, Bundesrechnungshof u. a. abgestimmt worden sind.
- ²⁾ Berechnet bis 1980 auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen des BMWi, bis 1985 auf der Grundlage von Entwicklung und Altersstruktur der deutschen Wohnbevölkerung.
- ³⁾ Beitragseinnahmen umgerechnet auf Soll-Verfahren; Zinseinnahmen und Vermögen mit Berücksichtigung der Streichung der 4. Rate nach dem RFG.
- ⁴⁾ Die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage gibt seit 1957 bereits die Entwicklung des Vollbeschäftigtenentgelts wieder. Die Lohnfortzahlung bewirkt eine statistische Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten, die nicht zur Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf, weil sonst ein durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt unterstellt würde, das über das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt eines Vollbeschäftigten hinausginge. Auch ist es im Bereich der Rentenversicherung nicht Ziel der Lohnfortzahlung, die Zuwachsrate der laufenden Renten jetzt zu erhöhen, sondern zukünftig zu erhöhten Leistungen durch Anrechnung der Krankheitszeiten zu kommen. Deshalb müssen von der unter Berücksichtigung der Lohnfortzahlung ermittelten Veränderungsrate die Nettokosten der Lohnfortzahlung abgezogen werden. Bei dieser Modellrechnung mußte deshalb im Jahre 1970 für die Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit einer Zuwachsrate der Versichertenentgelte von 3,8 v. H. gerechnet werden.
- ⁵⁾ Zum Vergleich: Das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen wird für das Jahr 1985 auf 1270 Mrd DM geschätzt.
- ⁶⁾ Die Nachforderung der AnV an die ArV für HwV-Renten in Höhe von 188 Millionen DM wurde hier in der Weise beglichen, daß das Vermögen Anfang 1969 bei der ArV um 188 Millionen DM vermindert und bei der AnV um den gleichen Betrag erhöht wurde.
- ⁷⁾ Zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahlter Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen, Beiträge der Rentner zur KVdR und erhaltener Ausgleich.

Beträge in Millionen DM	1968		1969		1970	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung des durchschnittlichen Bruttoentgelts ¹⁾ v. H.	Vorläufige Rechnungs- ergebnisse ³⁾		+7,0		+5,3 ⁴⁾	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten ²⁾ v. H.			+1,06	+1,68	+0,09	+1,30
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen ²⁾ v. H.			+1,29		+0,55	
Beitragssatz v. H.	15		16		17	
2. Einnahmen						
Beiträge	17 410	11 421	20 548	13 254	22 896	15 022
Bundeszuschuß	6 008	698	6 194	782	6 326	833
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	46	136	25	100	25	100
Erstattungen in der Wanderversicherung von KnRV	115	21	125	23	132	24
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	635	—	650	—	652
Beiträge der Rentner zur KVdR	333	193	400	235	435	259
Zinsen und Nutzungen	695	680	520	691	453	731
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Einnahmen insgesamt ...	24 607	13 784	27 812	15 735	30 267	17 621
	38 391		43 547		47 888	
3. Ausgaben						
Renten (selbstangewiesene)	20 169	11 419	22 290	12 790	24 246	14 073
Erstattungen in der Wanderversicherung an KnRV	672	192	728	208	774	221
Erstattung für HwV-Renten an AnV	635	—	650	—	652	—
Gesundheitsmaßnahmen	1 249	445	1 356	484	1 332	516
Krankenversicherung der Rentner	2 444	866	2 701	970	2 938	1 067
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV	109	21	115	22	128	24
Beitragserstattungen	166	231	26	29	27	30
Wanderungsausgleich an KnRV	230	44	216	41	192	36
Verwaltung und Verfahren	580	257	621	275	654	290
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	26 254	13 475	28 703	14 819	30 943	16 257
	39 729		43 522		47 200	
4. Vermögen nach dem Soll-Verfahren						
Vermögen am Ende des Jahres	13 672	14 378	12 593	15 482	11 917	16 846
	28 050		28 075 ⁶⁾		28 763	
Veränderung des Vermögens	-1 601	+344	-1 079	+1 104	-676	+1 364
	-1 257		+25 ⁶⁾		+688	
5. Bar- und Anlagevermögen						
Vermögen am Ende des Jahres	10 858	12 256	9 346	13 010	8 355	14 085
	23 114		22 356 ⁶⁾		22 440	
Veränderung des Vermögens	-1 959	+241	-1 512	+ 754	-991	+1 075
	-1 718		-758 ⁶⁾		+84	
6. Das Vermögen ohne Grundstücke und Inventar am Ende des Jahres in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr Soll-Verfahren						
Vermögen ohne Grundstücke und Inventar	12 452	14 159	11 373	15 263	10 697	16 616
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im vorausgegangenen Kalenderjahr ⁷⁾	18 091	10 400	19 752	11 792	21 959	13 029
in Monatsausgaben	8,3	16,3	6,9	15,5	5,8	15,3
	11,2		10,1		9,4	
Ist-Verfahren						
Vermögen ohne Grundstücke und Inventar	9 638	12 037	8 126	12 791	7 135	13 855
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im vorausgegangenen Kalenderjahr ⁷⁾	18 230	10 538	19 895	11 869	22 123	13 158
in Monatsausgaben	6,3	13,7	4,9	12,9	3,9	12,6
	9,0		7,9		7,1	

1971		1972		1973		1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985	
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
+5,3		+5,3		+5,3		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0		+5,0	
+0,09	+1,30	+0,09	+1,30	+0,09	+1,30	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,21	+1,32	−0,12	+1,29	−0,12	+1,29	−0,12	+1,29	−0,12	+1,29	−0,12	+1,29
+0,55	17	+0,55	17	+0,55	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,40	18	+0,46	18	+0,46	18	+0,46	18	+0,46	18	+0,46	18
24 130	16 024	25 431	17 093	28 378	19 305	29 734	20 539	31 155	21 851	32 644	23 247	34 204	24 732	35 839	26 312	37 552	27 993	39 347	29 782	41 263	31 673	43 273	33 684	45 380	35 823	47 590	38 098	49 908	40 517
6 624	996	7 588	1 708	7 993	1 799	8 378	1 886	8 822	1 986	9 280	2 089	9 754	2 195	10 241	2 305	10 753	2 420	11 291	2 541	11 856	2 668	12 448	2 802	13 071	2 942	13 724	3 089	14 410	3 243
25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100	25	100
140	26	147	27	156	28	164	30	172	31	181	33	190	35	200	37	210	38	221	40	232	42	243	44	255	47	268	49	282	51
—	646	—	636	—	626	—	610	—	589	—	571	—	548	—	524	—	498	—	470	—	443	—	412	—	385	—	356	—	330
468	281	502	305	538	330	574	355	607	380	643	407	679	435	714	462	748	489	781	516	814	543	847	571	881	601	917	632	955	666
381	780	297	838	248	912	241	966	244	989	242	986	243	951	249	893	259	826	273	763	292	717	311	698	333	712	356	768	380	867
—	—	260	—	910	—	1 438	—	1 780	—	—	2 246	2 594	—	2 810	—	2 836	—	2 731	—	2 498	—	2 172	—	1 767	—	1 343	—	909	—
31 768	18 853	34 250	20 707	38 248	23 100	40 554	24 486	42 805	25 926	45 261	27 433	47 689	28 996	50 078	30 633	52 383	32 364	54 669	34 212	56 980	36 186	59 319	38 311	61 712	40 610	64 223	43 092	66 869	45 774
50 621	—	54 957	—	61 348	—	65 040	—	68 731	—	72 694	—	76 685	—	80 711	—	84 747	—	88 881	—	93 166	—	97 630	—	102 322	—	107 315	—	112 643 ⁵⁾	—
26 080	15 302	27 981	16 589	29 989	17 952	31 973	19 330	33 825	20 666	35 849	22 151	37 839	23 642	39 795	25 141	41 667	26 570	43 511	28 050	45 357	29 547	47 217	31 076	49 114	32 684	51 097	34 386	53 186	36 213
817	233	862	246	910	260	958	274	1 005	287	1 058	302	1 113	318	1 169	334	1 228	351	1 289	368	1 354	387	1 421	406	1 493	426	1 567	448	1 646	470
646	—	636	—	626	—	610	—	589	—	571	—	548	—	524	—	498	—	470	—	443	—	412	—	385	—	356	—	330	—
1 410	550	1 492	587	1 579	626	1 661	666	1 746	709	1 829	754	1 916	802	2 008	853	2 104	908	2 205	966	2 312	1 027	2 425	1 092	2 543	1 161	2 667	1 235	2 797	1 313
3 160	1 160	3 391	1 258	3 634	1 361	3 874	1 466	4 099	1 567	4 344	1 680	4 585	1 793	4 822	1 907	5 049	2 015	5 272	2 127	5 496	2 241	5 722	2 357	5 951	2 479	6 192	2 608	6 445	2 746
140	26	150	28	160	30	171	33	183	35	196	37	210	40	224	43	240	46	257	49	275	52	294	56	315	60	337	64	360	69
28	31	29	32	30	33	31	34	32	35	33	36	34	37	35	38	36	39	37	40	38	41	39	42	40	43	41	44	42	45
163	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
688	305	725	321	763	338	801	355	841	373	883	391	927	411	974	432	1 023	453	1 074	476	1 127	500	1 184	525	1 243	551	1 305	578	1 370	607
—	—	—	260	—	910	—	1 438	—	1 780	—	2 246	—	2 594	—	2 810	—	2 836	—	2 731	—	2 498	—	2 172	—	1 767	—	1 343	—	909
33 132	17 638	35 266	19 321	37 691	21 510	40 079	23 596	42 320	25 452	44 763	27 597	47 172	29 637	49 551	31 558	51 845	33 218	54 115	34 807	56 402	36 293	58 714	37 726	61 084	39 171	63 562	40 706	66 176	42 372
50 770	—	54 587	—	59 201	—	63 675	—	67 772	—	72 360	—	76 809	—	81 109	—	85 063	—	88 922	—	92 695	—	96 440	—	100 255	—	104 268	—	108 548 ⁵⁾	—
10 553	18 061	9 537	19 447	10 094	21 037	10 569	21 927	11 054	22 401	11 552	22 237	12 069	21 596	12 596	20 671	13 134	19 817	13 688	19 222	14 266	19 115	14 871	19 700	15 499	21 139	16 160	23 525	16 853	26 927
28 614	—	28 984	—	31 131	—	32 496	—	33 455	—	33 789	—	33 665	—	33 267	—	32 951	—	32 910	—	33 381	—	34 571	—	36 638	—	39 685	—	43 780	—
−1 364	+1 215	−1 016	+1 386	+557	+1 590	+475	+890	+485	+474	+498	−164	+517	−641	+527	−925	+538	−854	+554	−595	+578	−107	+605	+585	+628	+1 439	+661	+2 386	+693	+3 402
−149	—	+370	—	+2 147	—	+1 365	—	+959	—	+334	—	−124	—	−398	—	−316	—	−41	—	+471	—	+1 190	—	+2 067	—	+3 047	—	+4 095	—
6 805	15 144	5 545	16 312	5 699	17 550	5 921	18 196	6 159	18 421	6 392	17 987	6 640	17 065	6 897	15 850	7 167	14 700	7 451	13 793	7 749	13 362	8 067	13 609	8 401	14 688	8 752	16 693	9 119	19 688
21 949	—	21 857	—	23 249	—	24 117	—	24 580	—	24 379	—	23 705	—	22 747	—	21 867	—	21 244	—	21 111	—	21 676	—	23 089	—	25 445	—	28 807	—
−1 550	+1 059	−1 260	+1 168	+154	+1 238	+222	+646	+238	+225	+233	−434	+248	−922	+257	−1 215	+270	−1 150	+284	−907	+298	−431	+318	+247	+334	+1 079	+351	+2 005	+367	+2 995
−491	—	−92	—	+1 392	—	+868	—	+463	—	−201	—	−674	—	−958	—	−880	—	−623	—	−133	—	+565	—	+1 413	—	+2 356	—	+3 362	—
9 333	17 819	8 317	19 193	8 874	20 770	9 349	21 647	9 834	22 107	10 332	21 928	10 849	21 272	11 376	20 331	11 914	19 460	12 468	18 847	13 046	18 721	13 651	19 286	14 279	20 704	14 940	23 068	15 633	26 447
24 025	14 389	25 875	15 589	26 744	16 545	28 069	18 627	29 500	20 615	30 914	22 366	32 388	24 397	33 930	26 324	35 561	28 130	37 273	29 673	39 066	31 140	40 977	32 497	42 979	33 797	45 085	35 096	47 285	36 480
4,7	14,9	3,9	14,8	4,0	15,1	4,0	13,9	4,0	12,9	4,0	11,8	4,0	10,5	4,0	9,3	4,0	8,3	4,0	7,6	4,0	7,2	4,0	7,1	4,0	7,4	4,0	7,9	4,0	8,7
8,5	—	8,0	—	8,2	—	8,0	—	7,6	—	7,3	—	6,8	—	6,3	—	5,9	—	5,6	—	5,4	—	5,4	—	5,5	—	5,7	—	6,0	—
5 585	14 902	4 325	16 058	4 479	17 283	4 701	17 916	4 939	18 127	5 172	17 678	5 420	16 741	5 677	15 510	5 947	14 343	6 231	13 418	6 529	12 968	6 847	13 195	7 181	14 253	7 532	16 236	7 899	19 208
24 166	14 484	25 950	15 634	26 871	16 646	28 207	18 735	29 631	20 724	31 033	22 470	32 519	24 514	34 059	26 441	35 683	28 247	37 387	29 784	39 175	31 255	41 084	32 613	43 085	33 914	45 190	35 220	47 396	36 611
2,8	12,3	2,0	12,3	2,0	12,5	2,0	11,5	2,0	10,5	2,0	9,4	2,0	8,2	2,0	7,0	2,0	6,1	2,0	5,4	2,0	5,0	2,0	4,9	2,0	5,0	2,0	5,5	2,0	6,3
6,4	—	5,9	—	6,0	—	5,8	—	5,5	—	5,1	—	4,7	—	4,2	—	3,8	—	3,5	—	3,3	—	3,3	—	3,3	—	3,5	—	3,9	—

Übersicht 5

Anzahl und Durchschnittshöhe der laufenden Renten
(Bundesgebiet einschließlich Berlin; 1956 und 1957 noch ohne Saarland)

	Anzahl	
	Dezember 1956	Dezember 1957
Rentenversicherung der Arbeiter		
Versichertenrenten		
Berufsunfähigkeitsrenten		19
Erwerbsunfähigkeitsrenten		937
Altersruhegelder, 65 Jahre		1 669
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose		1
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen		6
insgesamt ...	2 593	2 632
Witwenrenten		
für Witwen unter 45 Jahren usw.		1
für die übrigen Witwen		1 620
insgesamt ...	1 573	1 621
Waisenrenten		
für Halbwaisen		645
für Vollwaisen		15
insgesamt ...	739	660
Rentenversicherung der Angestellten		
Versichertenrenten		
Berufsunfähigkeitsrenten		5
Erwerbsunfähigkeitsrenten		273
Altersruhegelder, 65 Jahre		532
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose		1
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen		1
insgesamt ...	783	812
Witwenrenten		
für Witwen unter 45 Jahren usw.		1
für die übrigen Witwen		578
insgesamt ...	558	579
Waisenrenten		
für Halbwaisen		237
für Vollwaisen		5
insgesamt ...	233	242

der laufenden Renten am Monatsende (in 1000)					Durchschn. Höhe der laufenden Renten am Monatsende (in DM/Monat)				
Dezember 1959		März 1969			Dezember 1956	Dezember 1957	März 1969		
Renten überhaupt	davon: Renten im Saar- land	Renten überhaupt	davon:				Renten überhaupt	davon:	
			reine Ange- stellten- renten	HwV- Renten				reine Ange- stellten- renten	HwV- Renten
202	3	360				111,00	169,70		
900	12	841				117,00	245,40		
1 893	13	2 579				159,40	331,60		
12		56				158,00	465,80		
37		272				120,30	230,00		
3 044	28	4 108			90,40	144,00	294,80		
5		12				82,60	111,10		
1 790	22	2 142				100,40	234,10		
1 795	22	2 154			56,00	100,30	233,40		
477	6	301				50,10	106,80		
20		9				71,70	140,40		
497	6	310			31,80	50,60	107,80		
53	1	89	84	5		157,40	213,00	214,30	189,90
238	4	194	185	9		170,40	347,30	350,50	279,80
655	5	928	847	81		259,20	553,60	573,30	349,40
8		24	24	0		244,20	641,90	644,80	433,40
17		145	140	5		204,50	447,90	454,60	226,20
971	10	1 380	1 280	100	137,90	228,60	493,20	505,80	330,60
2		6	6	0		120,80	148,50	148,90	128,40
659	7	881	792	89		142,40	336,40	348,80	225,40
661	7	887	798	89	74,20	142,40	335,20	347,30	225,30
210	2	112	108	4		54,30	118,40	118,80	108,60
8		3	3	0		73,80	162,00	162,70	145,50
218	2	115	111	4	38,60	54,60	119,70	120,10	109,80

noch: Übersicht 5

Anzahl und Durchschnittshöhe der laufenden Renten

(Bundesgebiet einschließlich Berlin; 1956 und 1957 noch ohne Saarland)

	Anzahl der laufenden Renten am Monatsende (in 1000)					Durchschnittliche Höhe der laufenden Rente am Monatsende (in DM/Monat)		
	De- zem- ber 1956	De- zem- ber 1957	Dezember 1959		De- zem- ber 1968	Dezember 1956	Dezember 1959 (ohne Renten im Saarland)	Dezember 1968
			Renten über- haupt	davon: Renten im Saar- land				
Knappschaftliche Rentenversicherung								
Versichertenrenten								
Knappschaftsrenten alten Rechts	95	95	9	8		160,30	.	193,30
Bergmannsrenten								
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit		0	75	1	33		150,70	287,80
50 Jahre		1	25	0	8		179,60	526,90
Knappschaftsvollrenten alten Rechts	247	189	3	2		197,00	.	
Knappschaftsrenten neuen Rechts								
Berufsunfähigkeit		0	8	0	32		293,50	596,90
Erwerbsunfähigkeit		7	92	12	64		334,50	
Knappschaftsruhegelder								
65 Jahre		41	145	14	176		387,20	706,70
60 Jahre, Aufgabe der Beschäfti- gung im knappschaftlichen Be- trieb		0	12	0	50		475,60	856,00
60 Jahre, an Arbeitslose		0	0	0	24		335,70	793,30
60 Jahre, an Frauen		0	0	0	2		278,50	412,50
Knappschaftssolde	32	32	14	4	0	58,90	57,40	43,20
insgesamt mit Knappschaftssolden	374	365	383	41	389	176,00	298,70	643,90
insgesamt ohne Knappschaftssolde	342	333	369	37	389	186,80	305,60	644,30
Witwenrenten								
Witwenrenten alten Rechts	15	12	0	0		61,50	.	
Witwenvollrenten alten Rechts	215	210	6	5		107,60	.	
Witwenrenten neuen Rechts								
einfache Renten		0	2	0	1		93,60	199,00
erhöhte Renten		3	235	18	303		200,30	377,50
insgesamt ...	230	225	243	23	304	104,70	199,90	376,60

noch: Übersicht 5

	Anzahl der laufenden Renten am Monatsende (in 1000)					Durchschnittliche Höhe der laufenden Rente am Monatsende (in DM/Monat)		
	De- zem- ber 1956	De- zem- ber 1957	Dezember 1959		De- zem- ber 1968	Dezember 1956	Dezember 1959 (ohne Renten im Saarland)	Dezember 1968
			Renten über- haupt	davon: Renten im Saar- land				
Waisenrenten								
Waisenrenten alten Rechts	65	57	2	1		38,40	.	
Waisenrenten neuen Rechts								
für Halbwaisen		0	42	3	34		62,80	112,10
für Vollwaisen		0	2	1	1		87,40	143,70
insgesamt ...	65	57	46	5	35	38,40	63,10	113,30
Zusätzliche Leistung:								
Knappschaftsausgleichsleistung ...					14			721,00

Übersicht 6

**Die Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung
1965 bis 1967**

(Bundesgebiet einschließlich Berlin; in Millionen DM)

	ArV Jahresabschluß			AnV Jahresabschluß			KnRV Jahresabschluß		
	1965	1966	1967	1965	1966	1967	1965	1966	1967
Einnahmen									
Beiträge	14 570	15 506	15 169	7 926	8 805	9 528	1 204 ³⁾	1 133 ³⁾	1 001 ³⁾
Zuschüsse und Erstattungen									
Allgemeiner Bundeszuschuß	4 803	5 187	5 605	1 081	1 167	1 261	2 187	2 525	2 970
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen ..	120	103		32	27				
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	38	40		7	8				
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	16	18	28	103	158	116	2	2	2
Erstattungen in der Wanderversicherung .									
für Renten									
von der ArV							487	540	610
von der AnV							130	151	172
von der KnRV ..	75	87	100	13	15	19			
für Handwerkerrenten von der ArV				524	550	604			
Erstattungen für Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung									
von der ArV									84
von der AnV									16
Zinsen und Nutzungen ..	802	861	823	503	638	708	34	34	32
Sonstige Einnahmen	25	24	80	2	4	14	2 ⁴⁾	93 ⁴⁾	77 ⁵⁾
Einnahmen insgesamt ...	20 449	21 826	21 805	10 191	11 372	12 250	4 046	4 478	4 964

	ArV Jahresabschluß			AnV Jahresabschluß			KnRV Jahresabschluß		
	1965	1966	1967	1965	1966	1967	1965	1966	1967
Ausgaben									
Renten ¹⁾	14 414	16 114	18 210	8 126	9 144	10 323	3 522	3 842	4 219
Erstattungen in der Wanderversicherung .. für Renten									
an die ArV							75	87	100
an die AnV							13	15	19
an die KnRV	487	540	610	130	151	172			
für Handwerkerrenten an die AnV	524	550	604						
Maßnahmen zur Erhal- tung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	1 300 ²⁾	1 221	1 299	441 ²⁾	406	429	56	64	49
Knappschaftsausgleichs- leistungen							26	59	119
Rentnerkranken- versicherung	1 566	1 804	2 218	634	735	931	291	343	390
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkranken- versicherung			84			16			
Beitragserstattungen	200	196	248	226	243	296	2	2	3
Verwaltungskosten	300	338	360	117	132	143	53	56	56
Verfahrenskosten	168	181	192	72	80	89	5	5	6
Sonstige Ausgaben	2	5	4				3	5	3
Ausgaben insgesamt ...	18 961	20 949	23 829	9 746	10 891	12 399	4 046	4 478	4 964
Unterschiedsbetrag zwischen den Einnah- men und den Ausgaben	1 488	877—2 024		445	481	—149			

¹⁾ einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezählten Rententeile aus diesen Versicherungen

²⁾ Hier sind die gemäß BSG-Urteil vom 25. November 1964 an die Krankenkassen zurückzuzahlenden Erstattungen zum Zahnersatz und zu größeren Heilmitteln mitgezählt, 181 Millionen DM in der ArV, 95 Millionen DM in der AnV

³⁾ Von den Beiträgen hat der Bund mit Länderbeteiligung einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus getragen (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65), 1965: 167 Millionen DM, 1966: 154 Millionen DM, 1967: 142 Millionen DM

⁴⁾ Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

⁵⁾ davon Entnahme aus der Rücklage 72 Millionen DM

Übersicht 7

Das Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen Ende 1968

(Bundesgebiet einschließlich Berlin)

	in 1000 DM			in Verhältniszahlen		
	ArV	AnV	KnRV	ArV	AnV	KnRV
Barmittel und Giroguthaben						
Kassenbestand	277	73	328	0	0	4
Postscheckguthaben	5 262	1 157	1 071	5	1	15
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	2 943	239	198	3	0	3
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten	36 644	34 664	127 568	35	28	1 805
zusammen ...	45 126	36 133	129 165	43	29	1 827
Einlagen bei Kreditinstituten						
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit						
bis unter 6 Monaten	423 365	1 504 900	24 400	401	1 200	345
von 6 Monaten und darüber	23 537	1 600	18 360	22	1	260
Spareinlagen	70 537	20 000	12 098	67	16	171
zusammen ...	517 439	1 526 500	54 858	490	1 217	776
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre						
des Bundes		16 010	655		13	9
der Bundesbahn und der Bundespost	715			1		
der Länder	277	5 000		0	4	
Sonstige Schuldverschreibungen	34 194	176 770		32	141	
zusammen ...	35 186	197 780	655	33	158	9
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinsliche Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren						
des Bundes	95 075	200 057		90	159	
der Bundesbahn und der Bundespost	177 188	7 416		168	6	
der Länder	88 507	14 001		84	11	
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	24 450			23		
des Lastenausgleichsfonds	22 078	4 500		21	4	
Pfandbriefe	2 124 585	1 658 357	12 775	2 010	1 322	181
Kommunalobligationen	1 122 944	1 209 560	6 592	1 062	964	93
Industrieobligationen	23 248	345		22	0	
Sonstige Schuldverschreibungen	121 135	35 140		115	28	
zusammen ...	3 799 219	3 129 376	19 367	3 595	2 494	274

	in 1000 DM			in Verhältniszahlen		
	ArV	AnV	KnRV	ArV	AnV	KnRV
Schuldbuchforderungen an den Bund	494 511	3 922 344		468	3 126	
Darlehen						
an den Bund		6 000			5	
an die Bundesbahn und die Bundespost	322 565	265 481		305	212	
an Länder	175 868	181 584		166	145	
an Gemeinden und Gemeindeverbände	733 581	341 710	1 796	694	272	25
an Träger der Sozialversicherung ..	8 183	5 727	5 821	8	4	82
an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	55 475	82 700	25 010	53	66	354
an öffentliche Unternehmen	76 104		1 033	72		15
an Kreditinstitute						
zweckgebundene Darlehen	883 390	367 879	750	836	293	11
nicht zweckgebundene Darlehen ..	589 674	842 565		558	672	
an sonstige Darlehnsnehmer	243 566	177 812	158 957	230	142	2 249
zusammen ...	3 088 406	2 271 458	193 367	2 922	1 811	2 736
(darunter Darlehen für den Wohnungsbau)	(309 282)	(481 061)	(2 055)	(293)	(383)	(291)
Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden						
an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken		22			0	
an gewerblich genutzten Grundstücken	23 815	3 845	1 272	22	3	18
an Wohngrundstücken	1 178 152	1 103 106	244 092	1 115	879	3 453
an sonstigen Grundstücken	103 205	61 027	3 396	98	49	48
zusammen ...	1 305 172	1 168 000	248 760	1 235	931	3 519
Grundstücke und Gebäude						
der Verwaltung	340 608	34 491	29 267	322	28	414
der Eigenbetriebe	706 238	152 066	21 809	668	121	309
sonstiger Art	27 331	16 754	3 324	26	13	47
zusammen ...	1 074 177	203 311	54 400	1 016	162	770
Bewegliche Einrichtung (Inventar) ..	145 637	15 699	5 571	138	12	79
Beteiligungen	63 536	75 102	678	60	60	10
insgesamt ...	10 568 409	12 545 703	706 821	10 000	10 000	10 000

Der Sozialbeirat
für die gesetzlichen Rentenversicherungen
und die gesetzliche Unfallversicherung

Stellungnahme des Sozialbeirats zur Rentenanpassung 1970

- I. Der Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages hat mitgeteilt, daß beabsichtigt ist, noch in dieser Legislaturperiode in Verbindung mit dem Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz das 12. Rentenanpassungsgesetz zu verabschieden. Dadurch würde es überflüssig, in der üblichen und auch für dieses Jahr vorbereiteten Form das Gutachten des Sozialbeirats zum 30. September 1969 zu erstatten. Aus diesem Grunde wird schon jetzt eine Stellungnahme des Sozialbeirats zur Rentenanpassung vorgelegt, die sich an den vom Sozialbeirat für vertretbar gehaltenen Daten der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion sowie den daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die Finanzlage der Rentenversicherungsträger orientiert.
- Der Beirat kann dabei nur von den bereits sichtbaren Konjunkturtendenzen, die insbesondere die Stärke des Frühjahrsaufschwungs noch nicht voll erkennen lassen und den jetzt vorliegenden Vorausrechnungen über die Finanzlage der Rentenversicherungsträger ausgehen.
- II. Nach der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wären die Bestandsrenten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um 6,4 v. H. zu erhöhen, wenn nach dem bisher geübten Verfahren angepaßt wird. Nach geltendem Recht wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 von 16 v. H. auf 17 v. H. erhöht.
- In der knappschaftlichen Rentenversicherung wirkt sich die Anpassung nicht voll aus, weil auch in diesem Jahr die Steigerungssätze vermindert werden.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt der Anpassungssatz 6,1 v. H.
- III. Der Beirat geht bei seiner Stellungnahme zu dieser Anpassung davon aus, daß Rentenanpassung und Beitragsentwicklung in Zukunft so abzustimmen sind, daß bei Annahme eines vorsichtig bemessenen mittleren Wirtschaftswachstums Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherungsträger ausgeglichen sein müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vermögensrücklage der Rentenversicherungsträger die Höhe von sechs Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherungsträger (also ohne Bundeszuschüsse) betragen sollte.
- IV. Nach den vorliegenden Berechnungen werden die vorgenannten Bedingungen im Jahre 1970 bei voller Anpassung und der gesetzlich vorgesehenen Beitragserhöhung im wesentlichen erfüllt sein. Dabei ist ein Finanzausgleich vorausgesetzt, der bewirkt, daß die oben dargestellte finanzielle Entwicklung für jeden einzelnen Versicherungsträger eintritt. Der Beirat hat schon in früheren Gutachten darauf hingewiesen, daß die Rücklage neben der Bereitstellung ausreichender Betriebsmittel vor allem die Aufgabe einer Schwankungsreserve erfüllen soll. Die Schwankungsreserve träte in Funktion, wenn das den vorliegenden Berechnungen zugrunde liegende mittlere Wirtschaftswachstum über- oder unterschritten würde. Im ersten Fall würde von selbst ein Überschuß entstehen, der konjunkturpolitisch erwünscht wäre und konjunkturgerecht anzulegen sein würde. Im anderen Fall entstünde konjunkturbedingt ein Defizit, das aus der Rücklage zu finanzieren wäre. Die mittelfristige Vorausrechnung für die dann kommenden Jahre hätte zu berücksichtigen, daß im weiteren Verlauf des Konjunkturzyklus die Rücklage wieder aufgefüllt wird.
- V. Unter diesen Perspektiven erhebt der Beirat derzeit keine Bedenken gegen eine Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen um die genannten 6,4 v. H. bei dem Beitragssatz von 17 v. H. Es bestehen auch keine Bedenken gegen eine Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 6,1 v. H.

Bad Liebenzell, den 25./26. April 1969

Prof. Dr. Helmut Meinhold